



Stadt Konstanz
Sozial- und Jugendamt

Hilfen zur Erziehung

Bericht 2026



Hilfen zur Erziehung

Juni 2026

Stadt Konstanz – Sozial- und Jugendamt

Abteilung Jugendhilfeplanung

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

Rüdiger Singer

E-Mail: Ruediger.Singer@konstanz.de

Telefon: +49 7531 900-2478

Joachim Krieg

E-Mail: Joachim.Krieg@konstanz.de

Telefon: +49 7531 900-2470

Inhaltverzeichnis

1	Einführung	2
2	Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen und spezifische Lebenslagen.....	4
2.1	Entwicklung Jugendeinwohner	4
2.2	Familien im SGB II Bezug	5
2.3	Kinder bei Alleinerziehenden.....	6
2.4	Haushaltsgefüge.....	6
3	Darstellung der Hilfen (Eckwerte)	8
3.1	Inanspruchnahme von Hilfen im überregionalen Vergleich	8
3.2	Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	9
4	Ambulante Hilfen.....	10
4.1	§ 29 Soziale Gruppenarbeit	10
4.2	§ 30 Erziehungsbeistand	12
4.3	§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe.....	13
4.4	§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe.....	14
5	Stationäre Hilfen.....	17
5.1	§ 33 Vollzeitpflege.....	17
5.2	§34 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen.....	18
5.3	§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	19
5.4	§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	19
6	Gewichtung der Hilfen zur Erziehung (§§ 29 – 35)	21
7	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).....	22
7.1	Ambulante Eingliederungshilfe.....	22
7.2	Stationäre Eingliederungshilfe	24
7.3	Fallbeispiele aus der Eingliederungshilfe	24
8	Inobhutnahmen.....	27
9	Kostenentwicklung Hilfen zur Erziehung in Konstanz.....	28
9.1	Kostenentwicklung über alle Hilfen	28
9.2	Kosten der Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich	28
9.3	Kosten im interkommunalen Vergleich aller Hilfen	29
9.4	Ausgaben im nichtstationären Bereich	30
9.5	Kosten im stationären Bereich	30
10	Schlussbetrachtung	32

1 Einführung

Nachdem in den vergangenen Jahren der Schwerpunkt des Berichtswesens in erster Linie auf die Bereiche Kindertagesbetreuung (inkl. familienorientiertes Arbeiten und Migration) und Frühe Hilfen gelegt wurde, richtet die Jugendhilfeplanung des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz mit dem vorliegenden Bericht wieder ein besonderes Augenmerk auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Herausforderungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), welcher im Schwerpunkt die pädagogischen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung steuert, sind nach wie vor vielfältig und er ist immer neuen und veränderten Bewährungsproben ausgesetzt. Waren es in der Vergangenheit Aufgaben, wie der starke Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA, 2015/16), die Coronapandemie (2020/21 – die Auswirkungen sind im pädagogischen Handeln bis heute spürbar) oder hohe Personalfuktuation (2020 – 24) in unterschiedlicher Ausprägung), so kommt aktuell noch die extrem prekäre Situation der öffentlichen Kassen hinzu.

Dieser Bericht arbeitet in erster Linie mit Zahlen, Daten und Statistiken. Statistiken vernachlässigen jedoch immer den Einzelfall. Daher darf bei bestimmten Begründungszusammenhängen, beispielsweise bei dem statistischen Zusammenhang zwischen Familien im SGB II Bezug und dem Bedarf an Jugendhilfe, nicht angenommen werden, dass grundsätzlich Eltern in Bedarfsgemeinschaften ihre Kinder schlechter erziehen, betreuen oder fördern, als Familien, die keine Transferleistungen erhalten (vgl. Kap. 2). Denn auch wenn dieser Bericht sein Hauptaugenmerk auf statistisch nachvollziehbare Entwicklungen im Bereich der Fallzahlen und Kosten legt, darf an keiner Stelle vergessen werden, dass sich hinter diesen Zahlen Menschen, Familien der Stadt Konstanz und deren Lebenssituation verbergen. Um dies zu veranschaulichen, beinhaltet der Bericht auch zwei Fallbeispiele aus der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

Der Bericht widmet sich in erster Linie der Entwicklung der erzieherischen Hilfen in der Stadt Konstanz. Trotzdem lohnt es sich immer, auch einen Blick über den eigenen Tellerrand zu werfen. Dementsprechend werden die Fallzahlen und Kosten in der Stadt Konstanz auch mit denen anderer Jugendämter verglichen. Dies kann bei der Standortbestimmung der eigenen Hilfen und Kosten durchaus hilfreich sein. Dennoch ist hier auch Vorsicht geboten. Kein Jugendamt ist wie das andere, kein Jugendamtsbezirk ist wie der andere. Bewertungen wie „besser“ oder „schlechter“ verbieten sich. Stattdessen werden solche Vergleiche in der Praxis herangezogen, um einen Blick hinter die Zahlen zu werfen, im Sinne von gegenseitigem Lernen.

Seit dem 1. Januar 1925 verfügt die Stadt Konstanz über ein selbständiges Jugendamt und übernimmt somit die Aufgaben, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen hat. Diese Aufgaben der Jugendhilfe sind im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert. Damit legt das Bundesrecht fest, was der öffentliche Träger der Jugendhilfe an Leistungen zu erbringen hat. Jedoch legt das SGB VIII nicht fest, wer der örtliche Träger der Jugendhilfe sein soll. Hierzu wird auf Landesrecht verwiesen. Das

Bundesrecht regelt lediglich noch, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII jeder öffentliche Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt einzurichten hat.

In Baden-Württemberg regelt hierzu Näheres das sogenannte Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Dort wird im § 5 festgelegt, dass die Landkreise, die Stadtkreise und unter bestimmten Voraussetzungen auch kreisangehörige Gemeinden Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Näheres hierzu regelt § 11 im LKJHG. Im Wesentlichen kann vereinfacht gesagt werden, dass eine kreisangehörige Gemeinde immer dann zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wird, wenn sich die maßgeblichen beteiligten Akteure, im vorliegenden Fall das Sozialministerium, das Landratsamt Konstanz und die Stadt Konstanz, einig über die Aufgabenwahrnehmung sind.

Die Aufgabenwahrnehmung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Konstanz wird vielerorts aus fachlicher Sicht sehr positiv beschrieben. Durch die Nähe des Jugendamtes bzw. deren Mitarbeitenden zu den Familien der Stadt Konstanz wird eine Lebenswelt- und Alltagsorientierung in der Jugendhilfe erleichtert. Diese wird spätestens seit dem 8. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung als zentraler Standard der Kinder- und Jugendhilfe verstanden.

2 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen und spezifische Lebenslagen

2.1 Entwicklung Jugendeinwohner

In der Regel gibt es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl/Entwicklung der Jugendeinwohner in einem Jugendamtsbezirk und der Zahl der Jugendhilfefälle. Mit Jugendeinwohnern werden die jungen Menschen bezeichnet, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – also Kinder (0–14 Jahre), Jugendliche (14–18 Jahre) und Heranwachsende (18–21 Jahre). Jedoch wirkt diese Korrelation nicht automatisch und eindeutig, da die Zahl der Jugendhilfefälle von vielen Faktoren abhängt (vgl. 3.1).

Dennoch: Mehr junge Menschen in einer Kommune bedeuten rein statistisch:

- mehr potenzielle Fälle, in denen Familien Unterstützung brauchen;
- mehr Vielfalt an Lebenslagen und Risiken;
- mehr absolute Wahrscheinlichkeit für Konflikte, Entwicklungsprobleme oder Belastungen.

Dieser sogenannte Mengeneffekt erlaubt es, aus der Entwicklung der Zahl der Jugendeinwohner bedingt Rückschlüsse auf die Zahl der Hilfefälle zu ziehen.

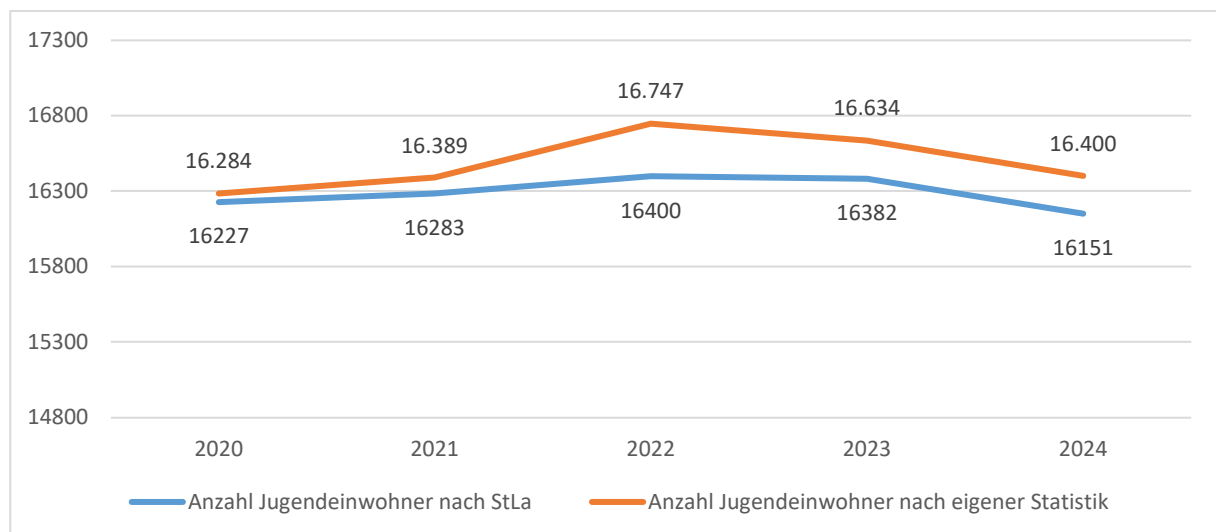


Abbildung 1: Jugendeinwohner in der Stadt Konstanz

„Es gibt zwei Bevölkerungszahlen: Zum einen die amtliche Einwohnerzahl und zum anderen, die der eigenen Fortschreibung aus dem Meldewesen der Stadt Konstanz.

Die amtliche Bevölkerungszahl des Statistischen Landesamtes basiert auf dem zuletzt durchgeführten Zensus im Jahr 2022. Die damals festgestellte Bevölkerungszahl wird seitdem unter Berücksichtigung der Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge, die den Landesämtern von den Kommunen gemeldet werden, fortgeschrieben. Die beim Zensus 2022 erhobenen Einzeldaten dürfen von den Statistischen Landesämtern nicht an die Kommunen zurückgespielt werden, sodass hier kein Abgleich und damit auch keine Anpassung der beiden Bevölkerungszahlen möglich ist. Die amtliche Bevölkerungszahl

vom Statistischen Landesamt, erfasst ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz und liegt nur für die Stadt Konstanz insgesamt vor und nicht für einzelne Stadtteile.

Der Unterschied zwischen der amtlichen und der eigenen Einwohnerzahl ist in Konstanz seit dem Zensus 2022 weiter gesunken auf eine Differenz von nur 0,5% (ca. 440 Personen bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Stadt). Die Unterschiede in den Einwohnerzahlen ergeben sich durch unterschiedliche Ausgangspositionen und leicht unterschiedliche Fortschreibungsmethoden“ (Monika Köhler 2025, Datenmanagement und Statistik Stadt Konstanz).

Die Entwicklung der Jugendeinwohner zeigt einen deutlichen Anstieg in den Jahren 2021 und 2022 und fällt danach bis ins Jahr 2024 wieder deutlich ab, ungefähr auf das Niveau des Jahres 2020, wobei die Anzahl der Jugendeinwohner im Jahr 2024 nach eigenen Berechnungen der Stadt um ca. 250 Personen über der amtlichen Statistik des Landesjugendamtes liegt.

2.2 Familien im SGB II Bezug

Das Landesjugendamt hat sich in seiner Berichterstattung ausgiebig der Frage gewidmet, inwiefern spezifische sozioökonomische und familiäre Lebenslagen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben.

Ein bemerkenswerter Zusammenhang besteht zwischen Minderjährigen, die in einer Familie aufwachsen, die im SGB II Bezug ist und der Inanspruchnahme von vollstationären Jugendhilfeleistungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind aus einer Familie, die entsprechende Transferleistungen bezieht, eine vollstationäre Jugendhilfeleistung erhält, liegt um das 22-Fache höher, als bei Kindern, die in Familien ohne Transferleistungen aufwachsen.

Die Anzahl und die zahlenmäßige Entwicklung der Kinder im SGB II Bezug geben also starke Hinweise auf die tatsächlichen Bedarfe von Jugendhilfeleistungen.

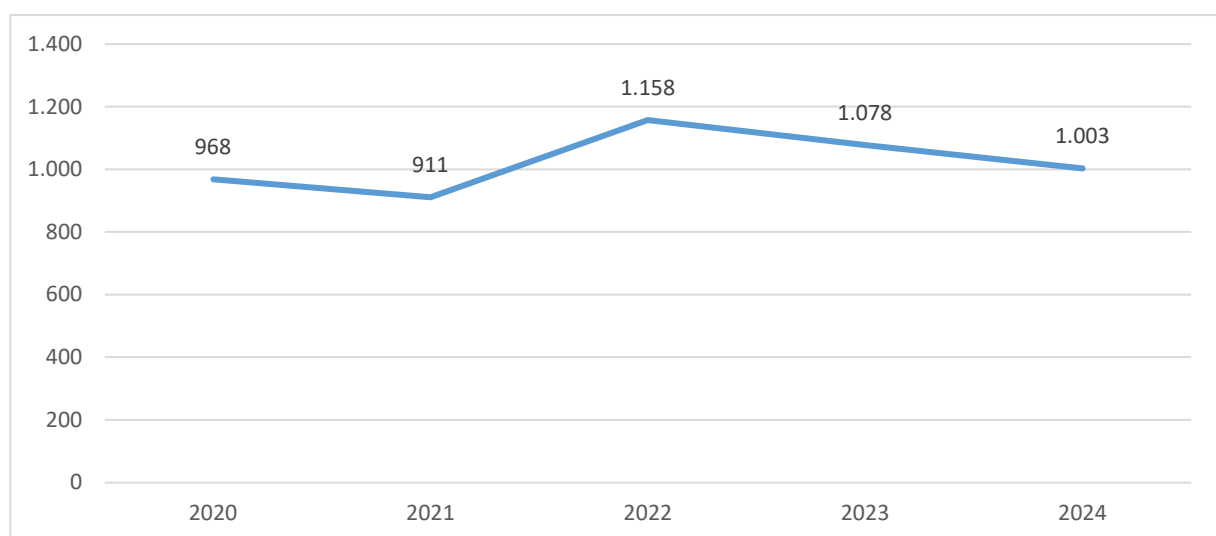


Abbildung 2: Anzahl Kinder im SGB II Bezug

Nach einem Anstieg von 2021 auf 2022 um ca. 20 % ist die Zahl der Kinder im SGB II Bezug danach wieder deutlich rückläufig. Vermutlich ist diese Entwicklung dem starken Zuzug von vertriebenen Menschen in diesen Jahren und deren in der Folgezeit allmählichen Einbindung in den Arbeitsmarkt geschuldet. Ab Juni 2022 wurden Geflüchtete aus der Ukraine in das SGB II System überführt. Die Zahl der Kinder, die Transferleistungen beziehen, liegt im Jahr 2024 nur knapp über dem Niveau des Jahres 2020.

2.3 Kinder bei Alleinerziehenden

Ein ähnlich gelagerter statistischer Zusammenhang ergibt sich bei der Betrachtung von Kindern und Jugendlichen, die in einer Ein-Eltern-Familie aufwachsen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind, das in einer Ein-Eltern-Familie aufwächst, einer vollstationären Jugendhilfeleistung bedarf, liegt um den Faktor 18 höher, als bei Kindern, die bei beiden Elternteilen aufwachsen. Daher lohnt auch für die Stadt Konstanz eine Betrachtung der Entwicklung der Kinder aus Ein-Eltern Familien.

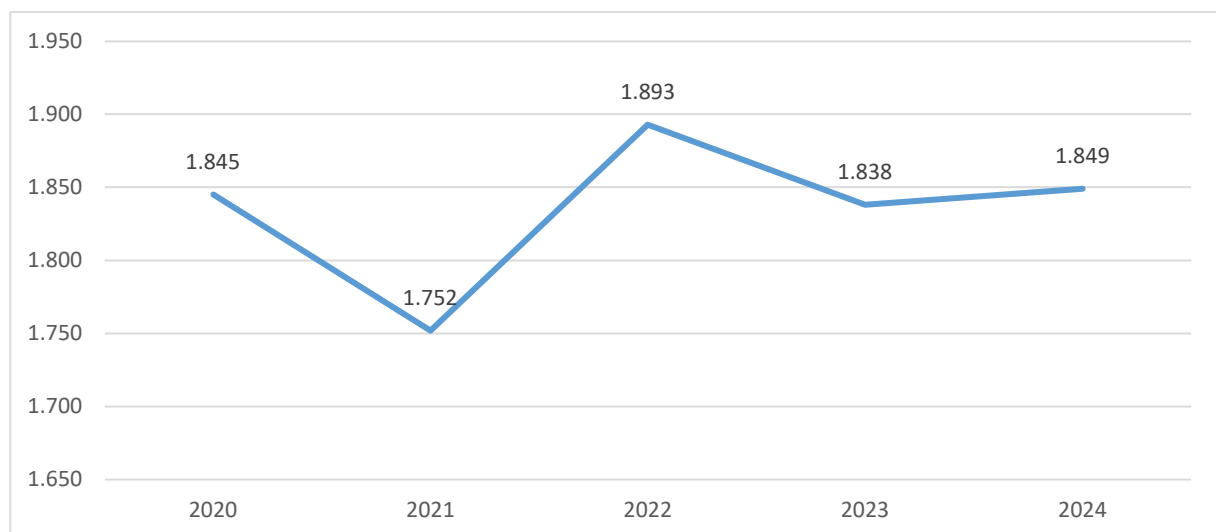


Abbildung 3: Anzahl Ein-Eltern-Familien in Konstanz

Bei der Betrachtung der Entwicklung von Kindern bei Alleinerziehenden ergibt sich ein ähnliches Bild, wie bei Kindern, die eine SGB II Leistung erhalten. Nach einem deutlichen Anstieg von 2021 nach 2022 fällt die Kurve danach wieder auf das Niveau aus dem Jahr 2020 ab.

Vermutlich zeichnet sich auch hier der Zuzug von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab. Unter den ukrainischen Geflüchteten befinden sich überdurchschnittlich viele Mütter mit Kindern, da Männer oft im Heimatland bleiben mussten.

2.4 Haushaltsgefüge

Im Gesamtgefüge der Haushalte in Konstanz im Verhältnis zu Haushalten mit Kindern und alleinerziehenden Haushalten gab es seit 2020 quasi keine Veränderung.

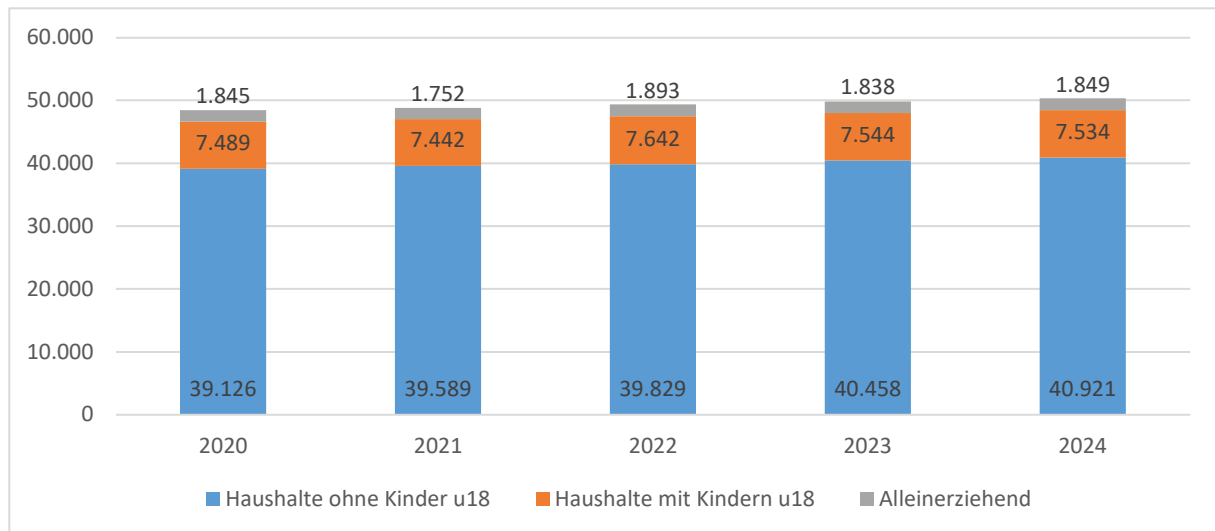


Abbildung 4: Haushalte in Konstanz

Die Anzahl der Haushalte mit Kindern liegt seit Jahren relativ konstant bei ca. 15%. Der Anteil der alleinerziehenden Haushalte beträgt über die Jahre quasi unverändert ein Viertel der Haushalte mit Kindern.

Knapp 19 % der Alleinerziehenden-Haushalte sind im SGB II-Bezug. Hier treffen also mehrere Bedarfslagen zusammen, die eine Jugendhilfeleistung wahrscheinlicher machen.

An dieser Stelle sei noch mal betont, dass allein eine spezifische Lebenslage keine Ursache oder Begründung für die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung darstellt. Eine Statistik vernachlässigt immer den Einzelfall. Es bedeutet nicht, dass Kinder aus Ein-Eltern-Konstellationen oder Kinder im Bezug von Transferleistungen weniger gut oder liebevoll erzogen werden, als irgendein anderes Kind!

3 Darstellung der Hilfen (Eckwerte)

Oftmals werden die erzieherischen Hilfen in sogenannten Eckwerten miteinander verglichen. Die Bezugsgröße ist hierbei die Falldichte je 1000 Jugendeinwohner (bis 21 Jahre) eines Jugendamtsbezirks. Das heißt: „Wie viele von 1.000 Jugendeinwohnern eines Jugendamtsbezirks haben im Bezugsjahr die entsprechende Hilfe in Anspruch genommen?“

Dies erlaubt einen Vergleich mit anderen Jugendamtsbezirken auf Grundlage einer gleichen Bezugsgröße, unabhängig von der absoluten Fallzahl.

Die Fallzahl innerhalb eines Bezugsjahres wird in sogenannten kumulierten Fallzahlen ausgedrückt. Dies bedeutet, dass sowohl die laufenden Fälle am Stichtag 31.12. als auch die im Bezugsjahr beendeten Fälle miteinbezogen werden. Damit erhöht sich zwar die Zahl der Fälle gegenüber einer Stichtagszählung, jedoch hat sich landesweit diese Art der Erhebung durchgesetzt, da man sich damit von den Zufälligkeiten einer Stichtagszahl löst. Auch die statistische Meldung an das Landesjugendamt beinhaltet kumulierte Fallzahlen.

3.1 Inanspruchnahme von Hilfen im überregionalen Vergleich

Das Landesjugendamt widmet sich in regelmäßigen Abständen in seiner Berichterstattung ausführlich dem Thema „Stadt- und kreisvergleichende Berichterstattung im Bereich der Hilfen zur Erziehung“. Aus der Hilfedichte anderer Jugendamtsbezirke und der dahinterstehenden Konzepte können die einzelnen Fachdienste der Jugendämter oft profitieren.

Es geht bei einer kreis- und stadtvergleichenden Analyse der Hilfefrequenz nicht um ein Ranking im Sinne von „besser oder schlechter“. Vielmehr soll hierüber zu einem besseren Verständnis darüber gelangt werden, warum sich der ein oder andere Sachverhalt so darstellt, welche Konzepte sich hinter den Hilfen verstecken und welche Maßnahmen zum Erfolg geführt haben.

Und auch wenn sozialstrukturelle Rahmenbedingungen und spezifische Lebenslagen von jungen Menschen relevant für die Inanspruchnahme und somit auch für die Fallzahlenentwicklung eines Jugendamtes sind (vgl. Kap. 2), darf nicht vergessen werden, dass es eine Vielzahl weiterer Faktoren in einem Jugendamtsbezirk gibt, die die Helfelandschaft beeinflussen.

Der KVJS betont in seiner überregionalen Berichterstattung, dass es im Wesentlichen sechs bedarfsbeeinflussende Variablen für die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen gibt (vgl. Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018, KVJS, Dezernat Jugend – Landesjugendamt 2018). Es handelt sich dabei um:

- die Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen innerhalb der Jugendämter hinsichtlich ihrer jeweiligen personellen Ressourcen, ihrer sozialpädagogisch-

konzeptionellen Ausrichtungen sowie der Organisation und Ausgestaltung der Planungs- und Entscheidungsprozesse bezüglich Hilfestellung und Hilfeplanung (Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse);

- die Verfügbarkeit (oder eben das Fehlen) anderer Jugendhilfeangebote in der Stadt bzw. Landkreisen im Sinne primär präventiver Leistungsstrukturen, etwa in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Krippe und Hort sowie (...) Angebote an den Schnittstellen zum und in Kooperationen mit dem System Schule;
- die politisch-fiskalischen Einflussnahmen auf die Arbeit der Jugendämter;
- die Bedingungen und den Wandel von Familienstrukturen und sozialen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien;
- Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Umsetzungspraxis vor Ort; und schließlich;
- die demografischen Strukturen und deren Veränderung.

Ein Vergleich der Fallzahlen zwischen zwei Jugendamtsbezirken wirkt auf den ersten Blick also einfach – ist aber fachlich zu diskutieren. Die Zahlen sagen nichts darüber aus, warum ein Jugendamt viele oder wenige Fälle hat. Sie spiegeln nur das Ergebnis wider, nicht die dahinterliegenden Bedingungen.

Um diesen Effekt ein Stück weit zu nivellieren, werden im Folgenden die kumulierten Fallzahlen und Kosten der Stadt Konstanz nicht mit einzelnen Jugendämtern verglichen, sondern mit den Durchschnittswerten aller Stadt- und Landkreise.

3.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Im vorliegenden Bericht werden die Fallzahlen der unbegleitet minderjährig eingereisten Ausländer ausgeklammert. Die Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind für das Sozial- und Jugendamt nicht steuerbar und vor allem durch die Grenzlage bedingt. Es handelt sich damit nicht um „klassische“ Hilfen zur Erziehung, die aufgrund von erzieherischen oder familiären Problematiken entstehen, sondern um eine alternativlose gesetzliche Versorgungsverpflichtung, die das Sozial- und Jugendamt erfüllt.

4 Ambulante Hilfen

Hilfen zur Erziehung dienen dazu, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und Kindern und Jugendlichen ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen zu ermöglichen. Zudem erhalten junge Volljährige (18-21 Jahre) bei Bedarf Hilfe in ihrer Verselbstständigung und der eigenständigen Lebensführung. Die rechtlichen Grundlagen für diese Hilfen sind im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten.

Unter ambulanten Hilfen werden solche Hilfearten subsumiert, die Kinder, Jugendliche und Eltern im häuslichen Umfeld unterstützen. Je nach Ausgestaltung erfolgt die Hilfe in beratender Form (§ 28 Erziehungsberatung), in primärer Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen (§ 29 Soziale Gruppenarbeit, § 30 Erziehungsbeistand) oder dem Familiensystem (§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe).

In den letzten Jahren zeigt sich eine zunehmende Komplexität in den Familiensystemen. Diese wird u.a. verursacht durch eine steigende Zahl psychisch erkrankter Eltern/Kinder/Jugendlicher und veränderter gesellschaftlicher Lebensbedingungen. Dabei kommt die Jugendhilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten immer häufiger an die Grenzen des Machbaren. Gemeinsam mit den freien Trägern wird versucht, passgenaue Hilfen für die veränderten Bedarfe zu entwickeln. So entstand beispielhaft in Kooperation mit dem Sozialzentrum Wessenberg die Hilfe zur Inklusion in Kindertagesstätten mit dem Ziel, Kindern mit herausforderndem Verhalten einen Verbleib in ihrer bisherigen Kindertageseinrichtung zu ermöglichen.

Hilfen zur Erziehung stellen einen wesentlichen Teil der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) dar. Die gesteigerte Komplexität schlägt sich nicht nur in gesteigerten Fallzahlen nieder, sondern auch in einem erhöhten zeitlichen Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beratung, Bedarfsklärung (Anamnese), Begleitung (Vernetzung, Absprachen, Steuerung ...) und Dokumentation.

Im Folgenden werden die Fallzahlen in der Stadt Konstanz und deren Entwicklung der letzten Jahre dargestellt. Ergänzt wird dies durch eine interkommunale Betrachtung in den einzelnen Hilfearten.

4.1 § 29 Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe zu fördern. Diese Hilfeform wird häufig in Verbindung mit Inklusionsangeboten in Regelschulen eingesetzt. Vor allem Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erhalten flankierend eine entsprechende Unterstützung.

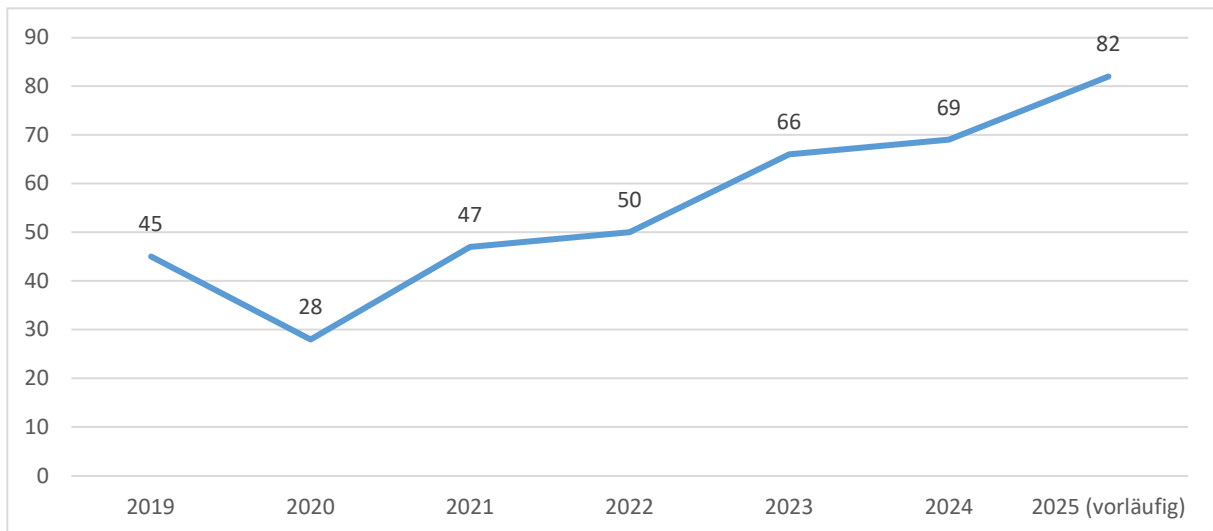


Abbildung 5: Entwicklung Fallzahlen Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Fallzahlen sind im Jahr 2020 kurzzeitig gesunken, was an der beginnenden Corona-Pandemie und den zunächst stark eingeschränkten Kontakten lag. In den Folgejahren kam es 2023 und 2025 zu einer deutlichen Steigerung der Fallzahl. Dies ist mit zwei neu eingerichteten Gruppen an zwei Grundschulen zu erklären. Dabei lag der Fokus dieser beiden Gruppen in einem Fall auf der Unterstützung der schulischen Integrationsleistung, im anderen Fall an einem außergewöhnlich hohen Inklusionsbedarf in der Schule.

Die zunehmende Anzahl an Kindern, die im Rahmen der Inklusion mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regelschule besuchen, schlägt sich hier auch in steigenden Fallzahlen nieder.

Auch wenn die soziale Gruppenarbeit in der Regel an einzelne Schulen angebunden ist, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht diese Schulen besuchen, an dem Angebot teilnehmen.

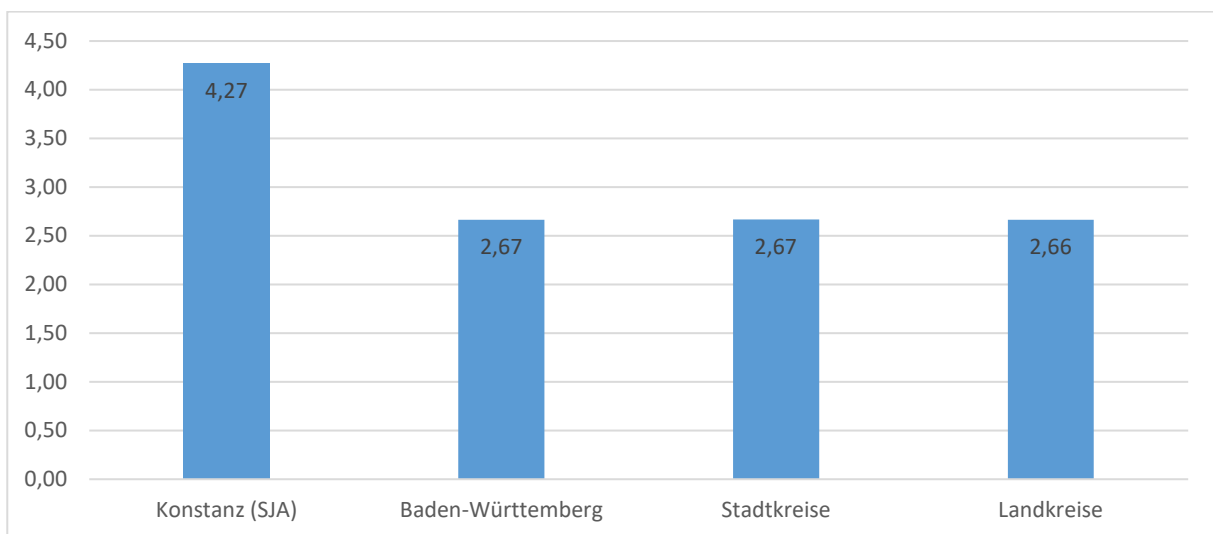


Abbildung 6: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 29 Soziale Gruppenarbeit. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Im Vergleich liegt 2024 die Inanspruchnahme der Sozialen Gruppenarbeit in Konstanz deutlich über dem Durchschnitt des Landes sowie der Stadt- und Landkreise. Da sich die Soziale Gruppenarbeit als niedrigschwellige Hilfe bewährt hat, wird diese häufig eingesetzt, auch um frühzeitig Kindern und Jugendlichen Unterstützung zukommen zu lassen. Hier gibt es insbesondere eine gute Kooperation mit den örtlichen Schulen.

4.2 § 30 Erziehungsbeistand

Der Erziehungsbeistand soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, individuelle Entwicklungsprobleme zu meistern und sie in ihrer Selbstständigkeit stärken.

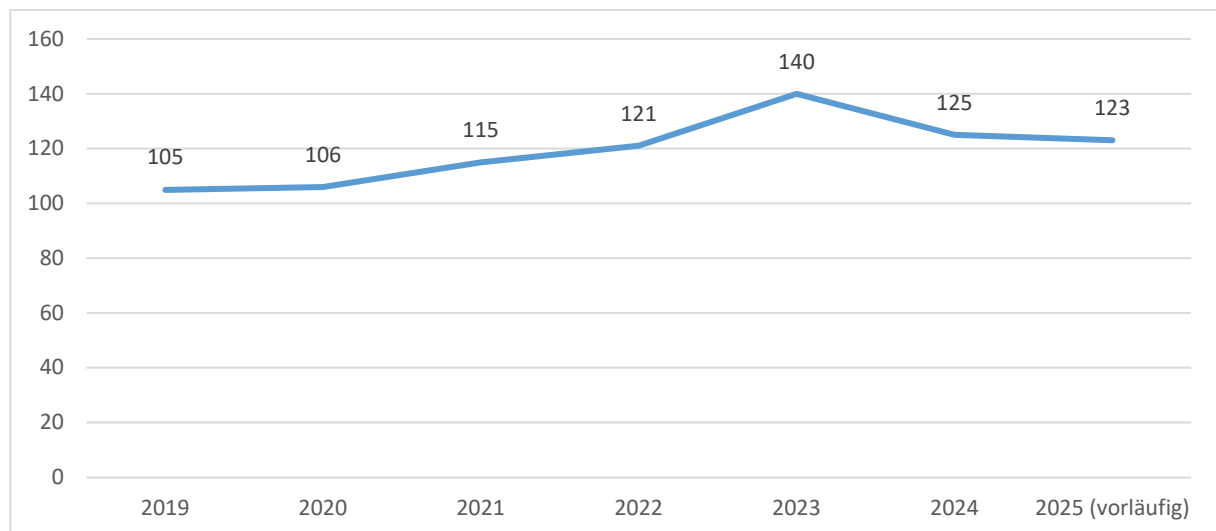


Abbildung 7: Entwicklung Fallzahlen Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

Die Zahl der Erziehungsbeistandschaften ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Dabei sticht das Jahr 2023 heraus, während sich die restlichen Jahre seit 2022 auf einem gleichbleibenden Niveau befinden.

Ähnlich wie die Soziale Gruppenarbeit wird auch die Erziehungsbeistandschaft flankierend zu inklusiven Schulangeboten gewährt. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen erhalten Kinder zudem Begleitung und Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich, da dies in vielen Fällen die Möglichkeiten einer Regeleinrichtung übersteigt. Ziel der Hilfe ist es, dass die Kinder in ihrer vertrauten Kindertageseinrichtung und ihrem sozialen Umfeld verbleiben können. Diese Form der Inklusion in Kitas ist ein Angebot, welches einen steigenden Unterstützungsbedarf abdeckt. Das Angebot in dieser Form ist in Baden-Württemberg einmalig.

Neben der Inklusion werden auch junge Menschen in verschiedenen anderen schwierigen Lebenslagen durch einen Erziehungsbeistand begleitet. Dabei reicht die Spannweite von Kindern, die durch Trennungskonflikte belastet sind, bis hin zu jungen Volljährigen, die eine Begleitung in die Selbstständigkeit außerhalb des elterlichen Haushalts benötigen.

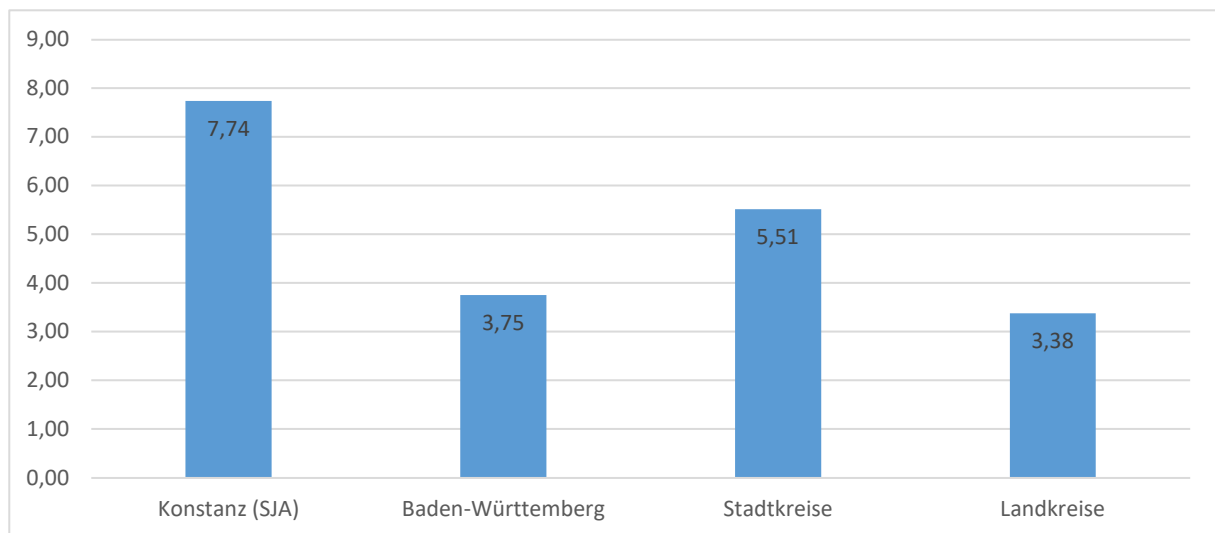


Abbildung 8: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 30 Erziehungsbeistandschaft. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Die Erziehungsbeistandschaft liegt in Konstanz im landesweiten Vergleich sehr hoch. Dies hat mit den oben beschriebenen Besonderheiten vor Ort zu tun, insbesondere dem Einsatz im Rahmen der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

4.3 § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) zielt im Schwerpunkt auf die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Eltern und weiteren Personen, die die Erziehung eines Kindes und/oder Jugendlichen übernehmen.

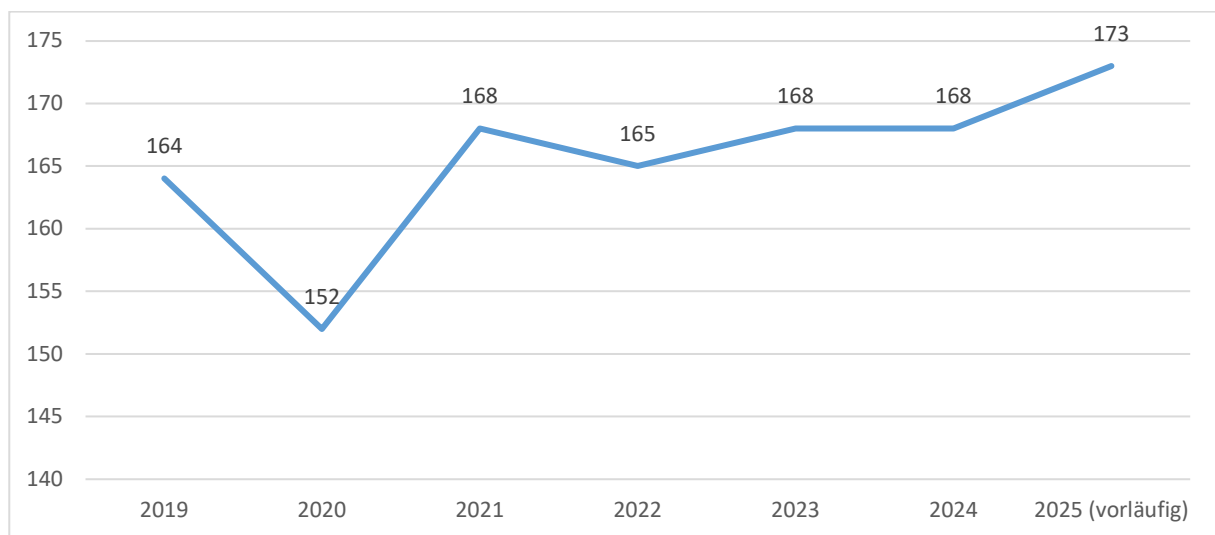


Abbildung 9: Entwicklung Fallzahlen Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Nach dem auch hier deutlich ersichtlichen „Coronaknick“ im Jahr 2020, bewegen sich die Fallzahlen auf einem gleichbleibenden Niveau mit leichten Schwankungen um wenige Fälle. Die Anzahl der eingesetzten Sozialpädagogischen Familienhilfen zeigt, dass dies eine der wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten für Familien mit Schwierigkeiten in der Erziehung, Krisen oder Konflikten ist. Darüber hinaus ist sie ein Indikator für Problemlagen von Familien. Insbesondere die Unterstützung und intensive Begleitung von psychisch erkrankten Eltern stellt hier eine Herausforderung dar. Dies

vor dem Hintergrund, dass psychische Erkrankungen von Eltern ein erhöhtes Risiko für die gesunde Entwicklung von Kindern darstellen. Zudem ist die Grenze zwischen Unterstützung und Kontrolle der Familie (im Falle einer drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung) häufig fließend und für die eingesetzten Fachkräfte und Jugendamtsmitarbeitenden äußerst anspruchsvoll und teilweise hoch belastend.

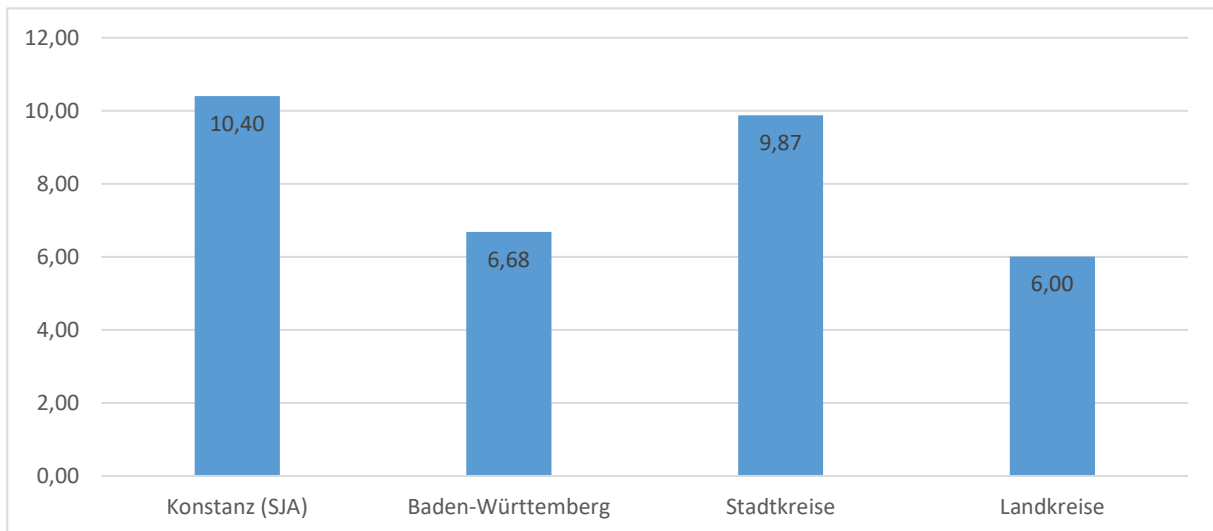


Abbildung 10: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Im interkommunalen Vergleich bewegt sich die Inanspruchnahme der SPFH in Konstanz ungefähr auf dem Niveau der Stadtkreise.

4.4 § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32) ist eine sogenannte teilstationäre Hilfe. Die Hilfe findet in diesem Fall nicht im häuslichen Umfeld, sondern in einer Einrichtung über Tag statt. Kinder bis zur Einschulung werden dort vormittags betreut, Schulkinder nach der Schule. Mit der Hilfe gehen eine intensive Elternarbeit und Zusammenarbeit mit der Schule einher, um eine ganzheitliche Unterstützung bieten zu können. Ziel ist die intensive Förderung der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen und die Verhinderung einer stationären Unterbringung.

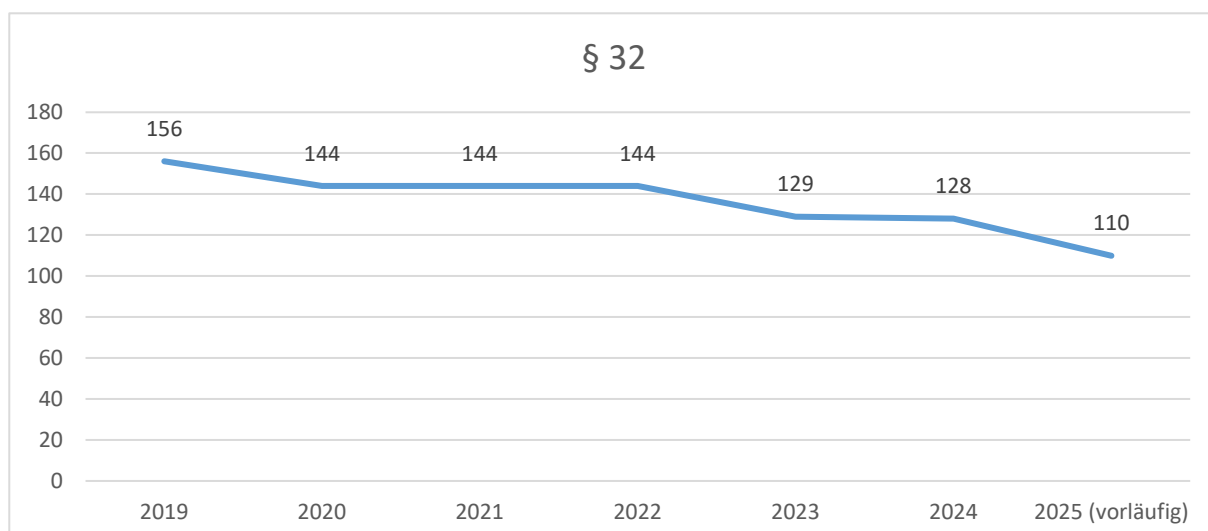


Abbildung 11: Entwicklung Fallzahlen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die durch die Erziehung in einer Tagesgruppe gefördert werden, bewegt sich seit 2019 auf einem sinkenden Niveau. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Zum einen werden im Kleinkindbereich häufig frühere, niedrigschwellige Hilfen eingesetzt, zum anderen liegt der Fokus zunehmend auf inklusiven Hilfen in den Regelsystemen. Dies korrespondiert wiederum mit den steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach §§ 29 und 30 SGB VIII.

Außerdem zeigt sich hier die Wirkung präventiver Angebote. Die „Haltekraft“ in Kitas hat sich durch präventive Hilfesysteme wie zum Beispiel Startpunkte, Frühe Hilfen, Familienzentren und LenkRat verbessert. Bedarfe werden früher gesehen, einhergehend mit einer hohen Verantwortung, Hilfen in der eigenen Einrichtung zu gestalten.

Gesellschaftliche Entwicklungen, insbesondere die Umsetzung der Inklusion mit Veränderungen der Schullandschaft und im frühkindlichen Bereich, verändern die Jugendhilfe. Insbesondere teilstationäre Hilfen stehen vor der Herausforderung, sich diesen Entwicklungen anzupassen.

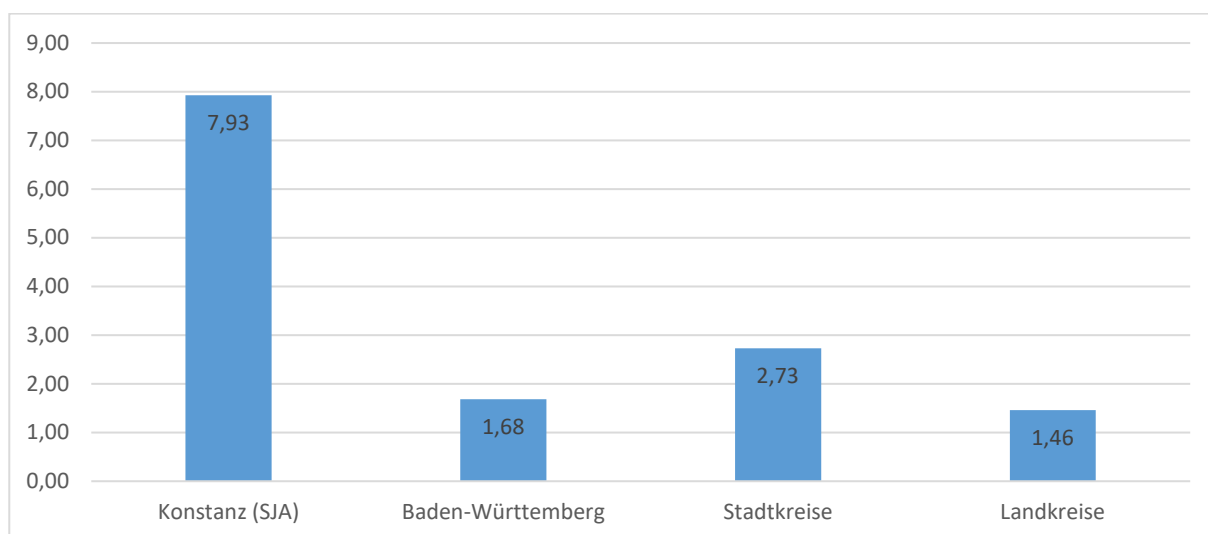


Abbildung 12: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 32 Tagesgruppe. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Trotz sinkender Fallzahlen im Bereich der Tagesgruppen zeigt sich im interkommunalen Vergleich noch immer die Besonderheit des „Konstanzer Weges“, vollstationäre Unterbringungen durch den Einsatz von teilstationären Angeboten zu vermeiden.

5 Stationäre Hilfen

Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung (§ 34) fallen in den Bereich der stationären Hilfen. Im Rahmen dieser Hilfen ist das Kind oder der Jugendliche längerfristig außerhalb seiner Herkunftsfamilie untergebracht. Dies beinhaltet sowohl die Unterbringung in Wohngruppen als auch Wohnformen, die zur Verselbständigung junger Volljähriger dienen. Im Falle der Vollzeitpflege erfolgt die Hilfe in einer Pflegefamilie, bei Heimerziehung in einer Wohngruppe.

5.1 § 33 Vollzeitpflege

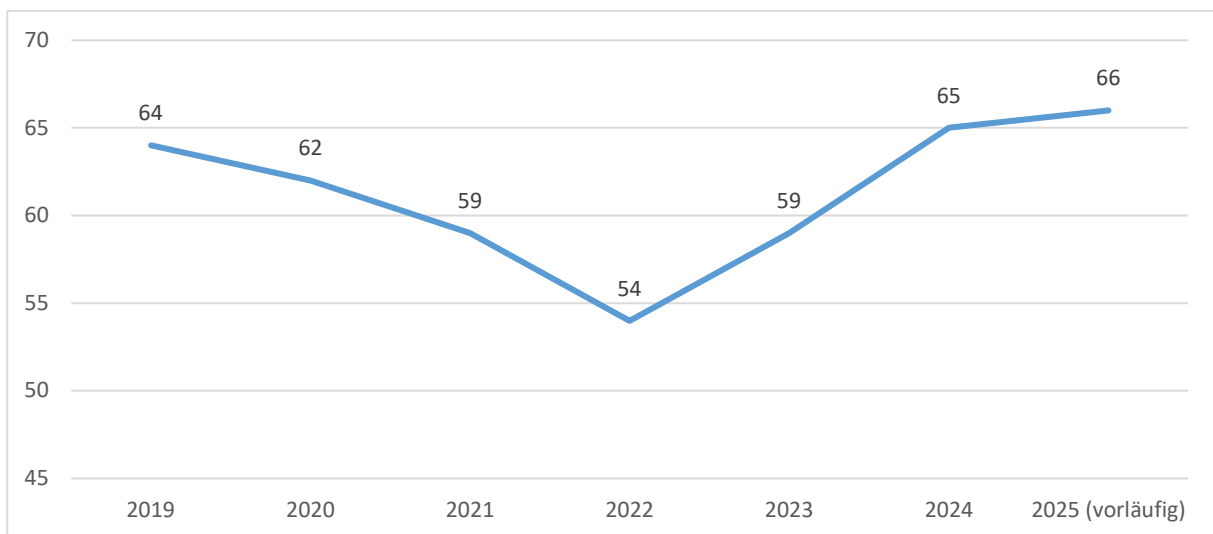


Abbildung 13: Entwicklung Fallzahlen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege befindet sich seit Jahren auf einem ähnlichen Niveau, wobei zuletzt die Zahl der Vollzeitpflegen nochmals leicht gestiegen ist. Diese Schwankung liegt im üblichen Rahmen und kann schnell erfolgen, wenn beispielsweise Geschwisterkinder untergebracht werden müssen.

Vor dem Hintergrund schwieriger Rahmenbedingungen zur Gewinnung neuer Vollzeitpflegeeltern in Konstanz (hohe Mieten, kleine Wohnungen) ist dies ein durchaus erfreulicher Befund.

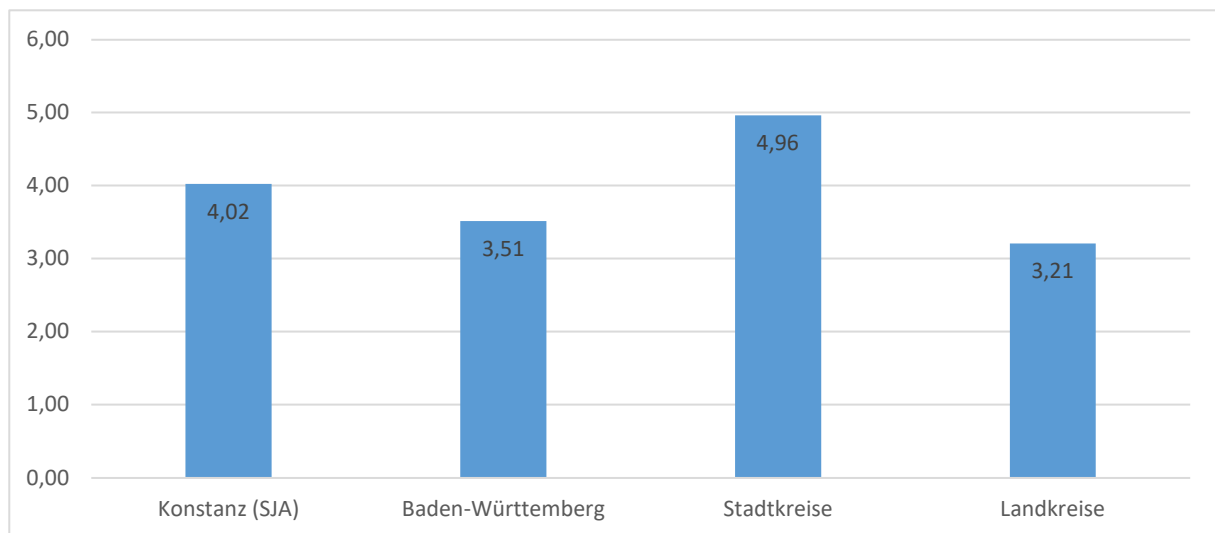


Abbildung 14: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 33 Vollzeitpflege. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Im interkommunalen Vergleich bewegt sich die Stadt Konstanz hier im Bereich des Baden-Württembergischen Durchschnitts.

5.2 §34 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

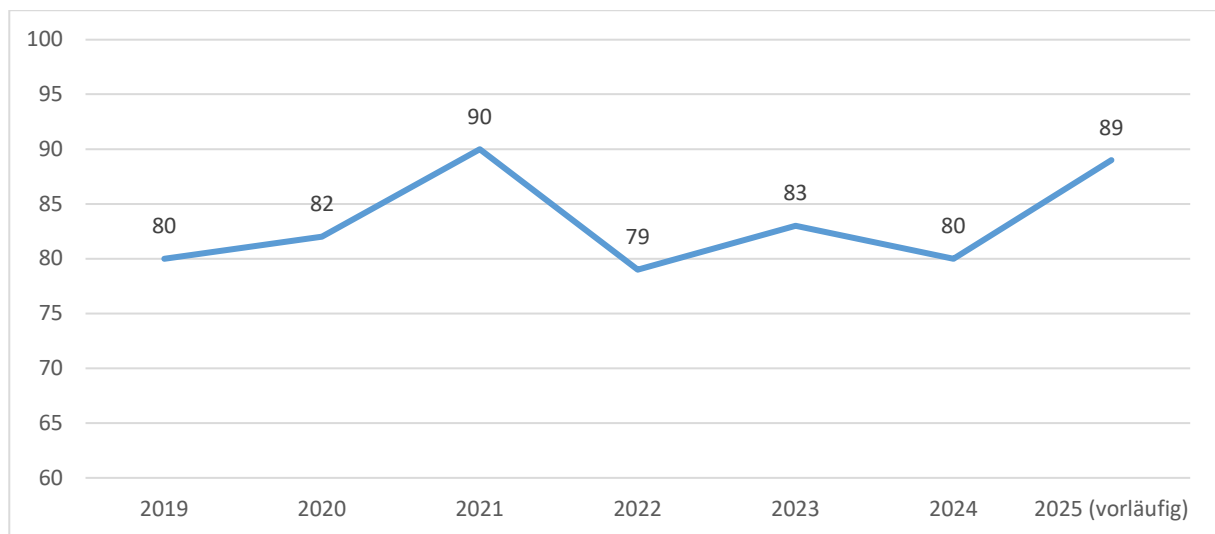


Abbildung 15: Entwicklung Fallzahlen Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Auf den ersten Blick scheint die Fallzahlenentwicklung hier starken Schwankungen unterworfen. Sie bewegt sich jedoch im Rahmen normaler Entwicklungen (+/- ca. zehn Hilfen).

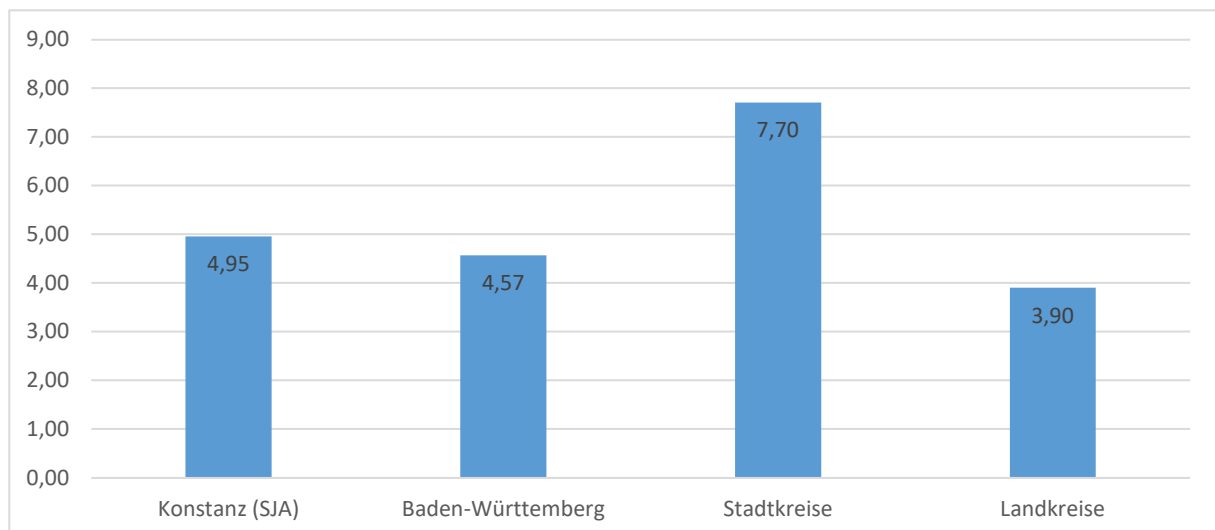


Abbildung 16: Inanspruchnahme je 1000 der 0-21jährigen 2024 - § 34 Heimunterbringung und sonstige betreute Wohnformen. Fallzahlen in Konstanz im Vergleich mit Land, Stadt- und Landkreisen

Auch hier findet sich die Stadt Konstanz im Baden-Württembergischen Mittelfeld wieder.

5.3 § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eine Hilfe nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) ist selten und wird in Einzelfällen mit außergewöhnlichem Hilfebedarf eingesetzt (sog. „Systemsprenger“). In der Statistik der Fallzahlen fallen diese kaum ins Gewicht, gehen aber häufig mit hohen Kosten einher.

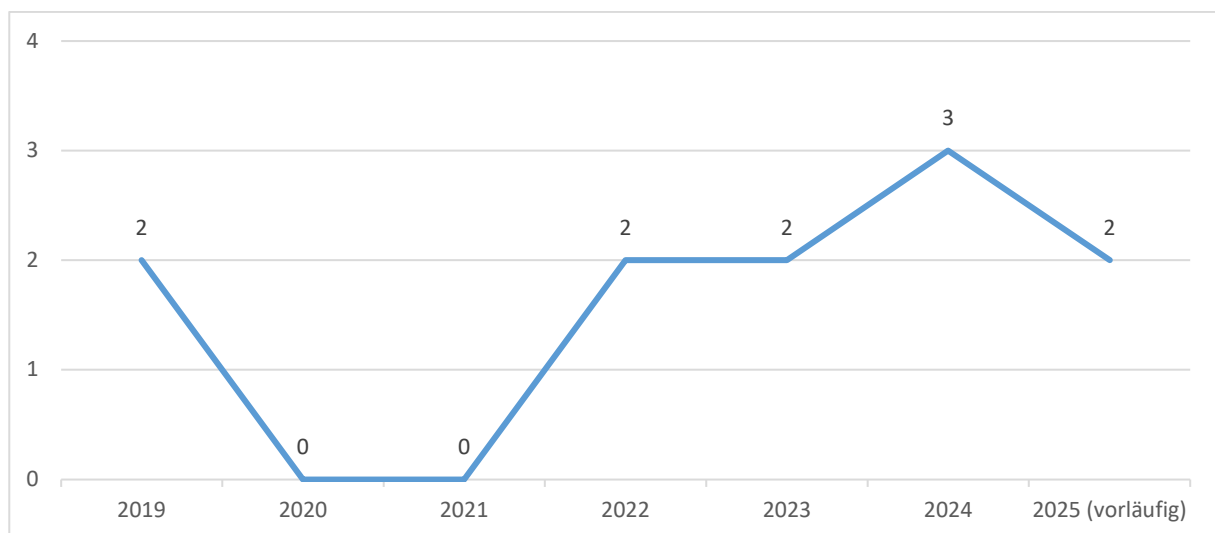


Abbildung 17: Entwicklung Fallzahlen Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

5.4 § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII regelt Hilfen für alleinerziehende Mütter oder Väter, die aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes benötigen. Sie gehört nicht zum Kanon der „klassischen“ Hilfen zur Erziehung.

Die Hilfe erfolgt in einer gemeinsamen Wohnform, das heißt, der Elternteil lebt zusammen mit seinem Kind in einer betreuten Einrichtung. Dort erhält er pädagogische Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung, Erziehung und Alltagsbewältigung. Ziel

ist es, die Erziehungskompetenz zu stärken, eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen und das Kindeswohl zu sichern.

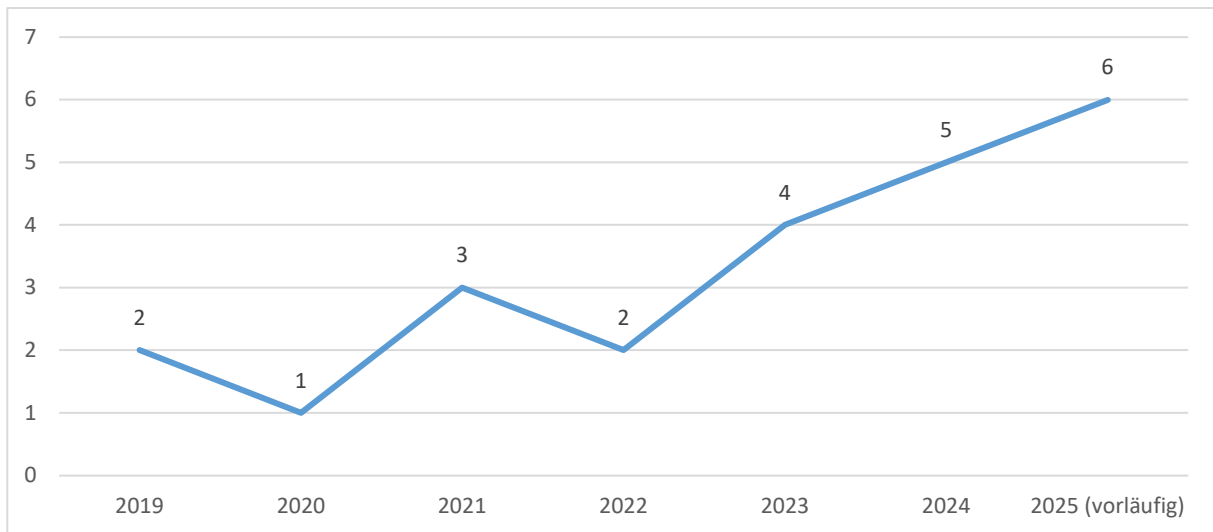
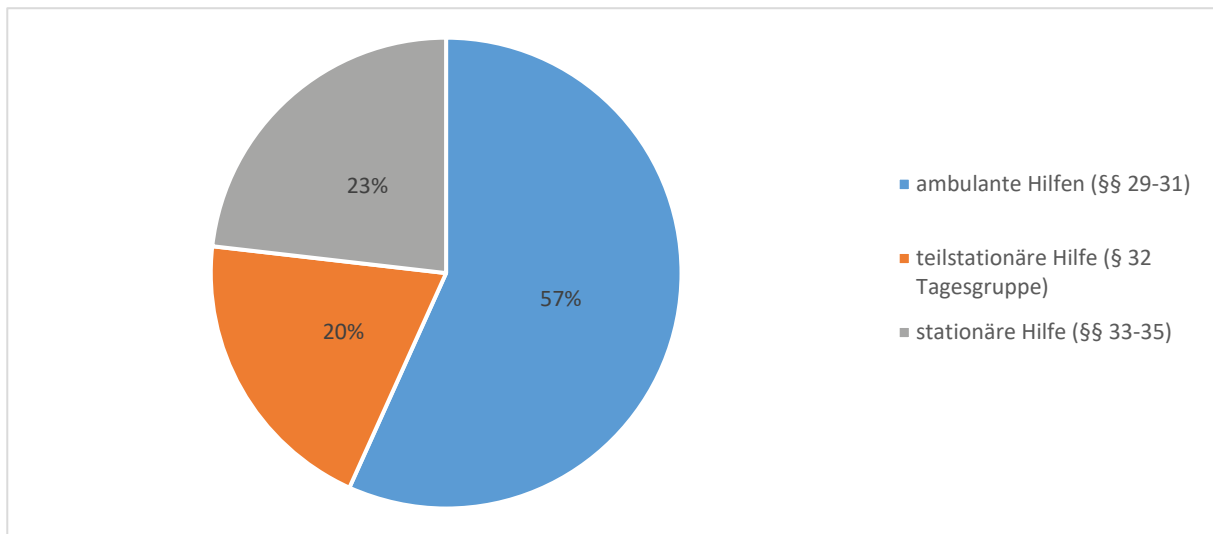


Abbildung 18: Entwicklung Fallzahlen Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Die absolute Fallzahl erscheint im Gesamtgefüge der Konstanzer Hilfelandschaft vernachlässigbar. Dennoch zeichnet sich hier deutlich ein Trend in Richtung Fallzahlensteigerung ab. Darüber hinaus sind Kosten nach §19 SGB VIII aufgrund ihrer Spezialisierung sehr kostenintensiv.

6 Gewichtung der Hilfen zur Erziehung (§§ 29 – 35)



Mehr als die Hälfte aller Fälle im Hilfegefüge sind ambulante Hilfen. Das bedeutet: Die Unterstützung findet überwiegend im gewohnten Lebensumfeld (z. B. Familie) statt.

Ein Fünftel der Hilfen wird als teilstationäre Hilfe erbracht. Die Betroffenen verbringen einen Teil des Tages in einer Einrichtung, leben aber weiterhin zu Hause.

Knapp ein Viertel der Fälle sind stationäre Maßnahmen, also Unterbringung außerhalb der Familie (z. B. Pflegefamilie oder Wohngruppen).

Der Schwerpunkt der Hilfen liegt deutlich auf ambulanten Maßnahmen. Hilfen werden also vorrangig unter Miteinbeziehung des familiären Umfelds geleistet und folgen damit dem systemischen Ansatz. Stationäre Maßnahmen sind zwar relevant, machen aber einen deutlich geringeren Anteil aus.

7 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer vorhandenen oder drohenden seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe vom Jugendamt erhalten (§ 35a SGB VIII, daher auch „35a-Hilfe“ genannt). Voraussetzung ist eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand, die gleichzeitig ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich beeinträchtigt oder gefährdet. Dazu zählen beispielsweise Autismus, AD(H)S, Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) und Dyskalkulie, aber auch Depressionen und Essstörungen. Solche Erkrankungen können dazu führen, dass Betroffene die Kita oder Schule nur mit Unterstützung besuchen können, erhebliche Konflikte im familiären Zusammenleben entstehen oder eine Teilnahme an Freizeitaktivitäten nicht möglich ist.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf unterschiedliche ambulante und stationäre Hilfen, etwa in Form von Schulbegleitung, Freizeitassistenz oder der Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung.

Abzugrenzen von den jungen Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung sind junge Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Diese werden in der Regel durch den Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen an Menschen mit Behinderung begleitet (dies ist in Konstanz der Landkreis). Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) soll es hier eine Veränderung geben. Dies sieht vor, dass die Jugendämter ab 2028 immer für die Eingliederungshilfe zuständig werden („Hilfen aus einer Hand“), auch, wenn die jungen Menschen eine körperliche und/oder geistige Behinderung haben. Allerdings ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe vom Jugendamt bei körperlichen und geistigen Behinderungen im KJSG noch nicht geregelt. Dafür ist ein Bundesgesetz geplant, das bis zum 01.01.2027 erlassen werden soll.

Im Zuge der Umsetzung des KJSG wurde beim Sozial- und Jugendamt auch die gesetzlich vorgeschriebene Stelle eines Verfahrenslotsen geschaffen. Der Verfahrenslotse hat die Aufgabe, junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Familien durch das komplexe Sozialleistungssystem zu begleiten. Zudem soll der Verfahrenslotse die Umsetzung der gesetzlich geplanten „Hilfen aus einer Hand“ planerisch begleiten.

7.1 Ambulante Eingliederungshilfe

Ambulante Eingliederungshilfe ist eine Hilfe, die im gewohnten Lebensumfeld stattfindet – also zum Beispiel in der Familie, in der Kita, Schule oder im sozialen Umfeld – und nicht mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses verbunden ist.

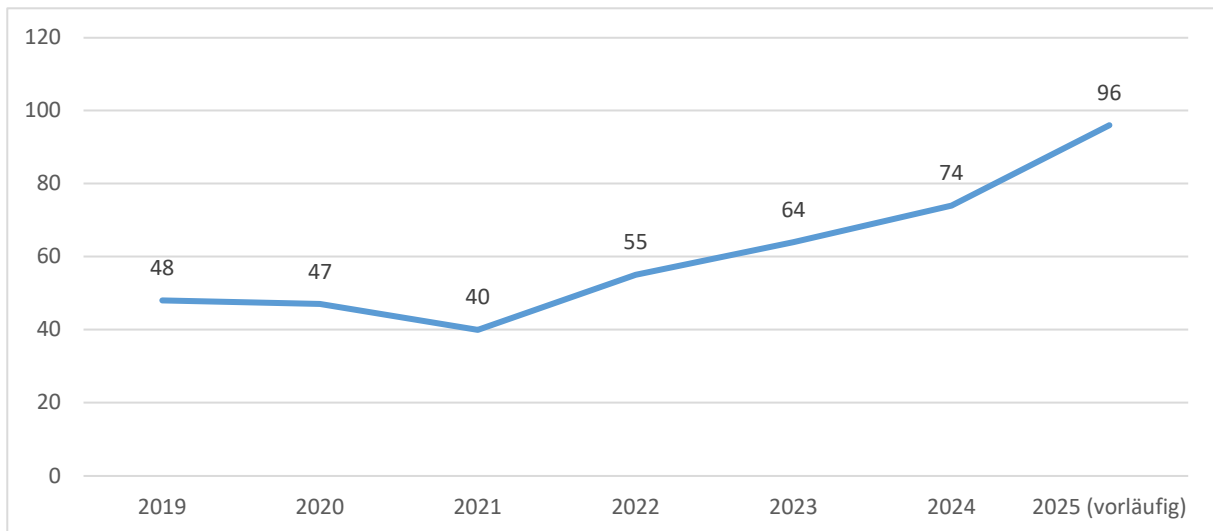


Abbildung 19: Entwicklung ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Die ambulante Eingliederungshilfe ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dies hat verschiedene Ursachen. Die Reform des Bundesteilhabegesetzes und die Einführung des KJSG haben die Hilfeform sichtbarer gemacht. Die diagnostische Abklärung von psychischen Auffälligkeiten bei jungen Menschen steigt kontinuierlich und ist deutlich ausdifferenzierter als noch vor einigen Jahren. Gleichzeitig kommt die Schule mit den bestehenden Förderangeboten häufig an ihre Grenzen, sodass junge Menschen beispielsweise eine Schulbegleitung benötigen, um am Schulalltag teilnehmen zu können. Vor allem in dieser Hilfeform sind in den nächsten Jahren weiter steigende Fallzahlen zu erwarten, da, wie oben geschildert, gesetzliche Veränderungen angekündigt sind.

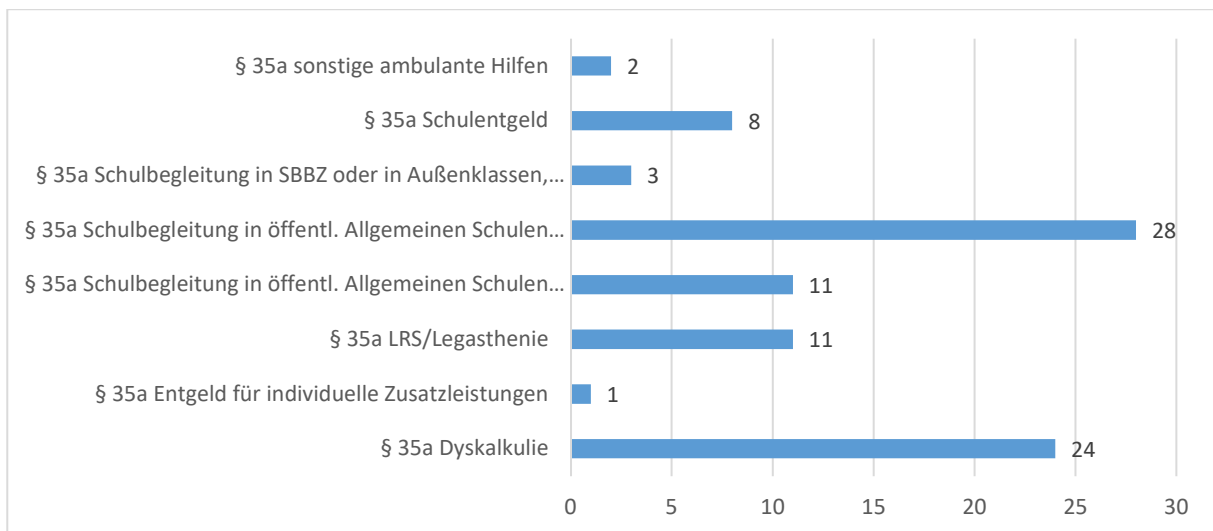


Abbildung 20: Aufgliederung Fallzahlen ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) in 2025 (vorläufige Zahlen)

Seit 2025 werden die ambulanten Eingliederungshilfen differenzierter erfasst. In Abbildung 20 wird sehr deutlich, dass die Schulbegleitungen (44 %) sowie therapeutischen Hilfen für Dyskalkulie sowie LRS/Legasthenie (36 %) einen Großteil der Hilfen ausmachen (zusammen 80%). Vor allem die Schulbegleitungen sind häufig mit einem großen Stundenumfang notwendig und verursachen damit hohe Kosten.

7.2 Stationäre Eingliederungshilfe

Stationäre Eingliederungshilfe bedeutet, dass junge Menschen außerhalb ihres Elternhauses in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, zum Beispiel in einer heilpädagogischen oder therapeutischen Wohneinrichtung. Ziel der stationären Hilfe ist es, durch intensive pädagogische und therapeutische Betreuung die Entwicklung zu fördern, psychische Stabilität zu erreichen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nachhaltig zu sichern.

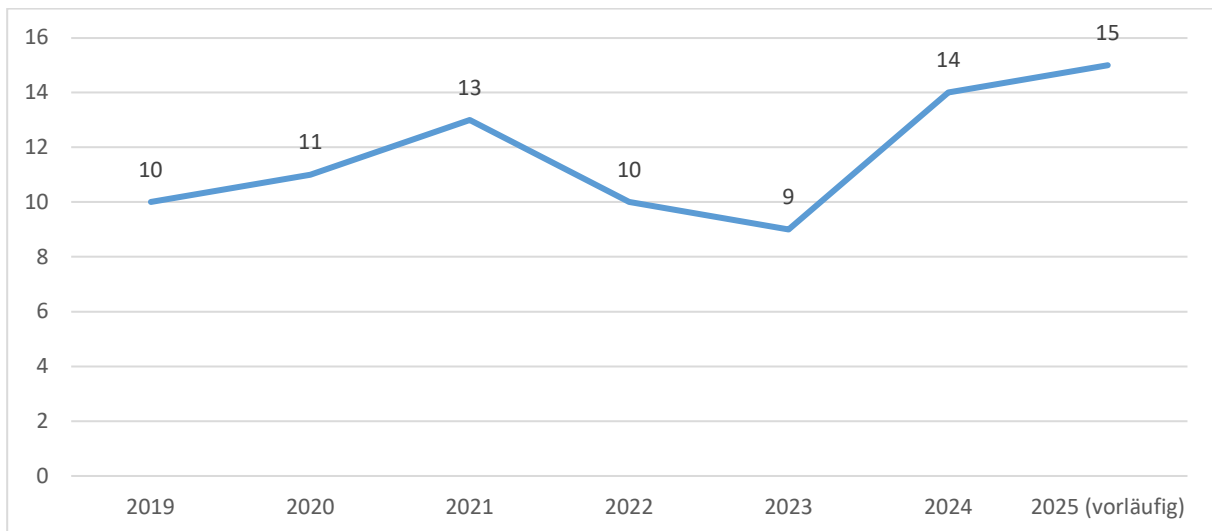


Abbildung 21: Entwicklung Fallzahlen stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Die Zahl der stationären Eingliederungshilfen ist in den letzten Jahren nur leicht gestiegen und spielt im Vergleich zu der ambulanten Eingliederungshilfe zahlenmäßig nur eine geringe Rolle. Gleichzeitig geht die stationäre Eingliederungshilfe aufgrund der individuellen und oft hohen therapeutischen Hilfebedarfe mit steigenden Kosten einher.

7.3 Fallbeispiele aus der Eingliederungshilfe

Im Kontext des § 35a SGB VIII hat das Jugendamt eine entscheidende Rolle dabei, jungen Menschen die soziale und bildungsbezogene Teilhabe zu ermöglichen – besonders dann, wenn diese aufgrund einer seelischen Behinderung nicht selbstständig realisierbar ist.

1. Fallbeispiel:

A., 16 Jahre alt, lebt nach einer vermuteten Traumatisierung durch sexuellen Missbrauch in einer eigenen Wohnung im Rahmen des betreuten Einzelwohnens. A. leidet an einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die sich durch schwere Dissoziationen und Panikattacken äußert. Diese psychischen Belastungen hindern sie massiv daran, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Umso wichtiger wird in diesem Fall die Zuständigkeit der Jugendhilfe, nach § 35a SGB VIII, da es sich hier um eine seelische Behinderung handelt, die eine besondere Unterstützung erfordert – und nicht etwa um eine Leistung der Krankenkasse.

Um A. die Teilhabe an Bildung, persönlicher Lebensführung und sozialen Aktivitäten zu ermöglichen, greifen verschiedene unterstützende Maßnahmen ineinander:

Teilhabe an Bildung: A. ist kognitiv voll leistungsfähig, doch der Schulweg stellt eine enorme Herausforderung dar. Öffentliche Verkehrsmittel sind für sie aufgrund ihrer psychischen Belastung nicht zu bewältigen – der enge Raum, das Gedränge, die Unvorhersehbarkeit der Menschenmengen lösen bei ihr Panikattacken aus. Ein Einzelfahrdienst, der speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist, ermöglicht es A., sicher und ohne psychische Überlastung zur Schule zu gelangen. Nur so kann sie die physische und psychische Belastung des Schulwegs überwinden und Zugang zu ihrem Bildungsweg erhalten.

Teilhabe an der persönlichen Lebensführung: A. benötigt Unterstützung, um die emotionalen und psychischen Belastungen des Schulalltags zu bewältigen und ihre Selbstständigkeit in der eigenen Wohnung zu fördern. Hier kommt die Erziehungsbeistandschaft (EB) ins Spiel: Durch tägliche Unterstützung schafft sie eine Struktur, die A. hilft, ihre Traumdynamik zu kontrollieren und nicht in die Isolation abzurutschen.

Soziale Teilhabe: Der Zusammenschluss dieser Maßnahmen sorgt dafür, dass A. nicht nur in der Regelschule verbleiben kann, sondern auch die Möglichkeit erhält, Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen.

Durch diese passgenauen Unterstützungsmaßnahmen wird A. nicht nur geholfen, ihre Herausforderungen zu bewältigen, sondern ihr wird auch die Chance auf eine selbstbestimmte, aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an ihrer Bildung gegeben.

2. Fallbeispiel / Dyskalkulietherapie:

M., 9 Jahre alt, besucht die 3. Klasse einer Grundschule. Trotz seiner durchschnittlichen Intelligenz und seinem großen Fleiß hat er eine diagnostizierte Dyskalkulie – eine Rechenstörung, die ihm jedes grundlegende Verständnis für Zahlen und Mengen raubt. Während M. in Deutsch gut abschneidet, stellt ihn das Fach Mathematik vor unüberwindbare Herausforderungen, die weit über reine schulische Schwierigkeiten hinausgehen. Die Rechenschwäche allein wäre noch kein Grund für eine Hilfeleistung der Jugendhilfe, aber die Folgen auf M.'s seelische Gesundheit sind gravierend.

Er entwickelt eine ausgeprägte Schulangst, leidet morgens unter psychosomatischen Bauchschmerzen und sein Selbstwertgefühl sinkt dramatisch – er sagt von sich selbst: „Ich bin dumm.“ Dies führt dazu, dass M. sich zunehmend aus dem sozialen Leben zurückzieht. Er meidet Verabredungen mit Freunden und vermeidet jede Form von Spielen, bei denen Zahlen vorkommen, aus Angst, zu versagen. So gerät er immer mehr in eine Außenseiterrolle, was seine sozialen und schulischen Teilhabechancen massiv einschränkt.

Da die schulischen Fördermaßnahmen nicht ausreichen, um M. seelisch zu stabilisieren, wird eine außerschulische Dyskalkulietherapie als Leistung zur Teilhabe bewilligt. Hierbei geht es nicht in erster Linie um bessere Noten. Vielmehr geht es darum, M. Schritt für Schritt das Verständnis für Zahlen und mathematische Zusammenhänge zu

vermitteln. Jeder noch so kleine Erfolg, den er erzielt, stärkt sein Selbstbewusstsein und hilft ihm, seine Ängste abzubauen. So kann er allmählich lernen, wieder Vertrauen in sich selbst zu fassen und seine Ängste zu überwinden.

Die Krankenkassen übernehmen diese Kosten nicht, da Dyskalkulie nicht als „Krankheit“ im Sinne der Krankenversicherung gilt. Daher ist es das Jugendamt, das als gesetzlich zuständiger Träger diese Maßnahme ermöglicht. Ziel ist es, die chronische Entwicklung der psychischen Belastung zu verhindern und M. die Teilhabe am schulischen und sozialen Leben zu ermöglichen.

8 Inobhutnahmen

Im Fall einer dringenden und akuten Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen kann das Jugendamt eine Inobhutnahme durchführen (§ 42 SGB VIII). Gleiches gilt, wenn ein Kind oder Jugendlicher selbst um Inobhutnahme bittet. Im Verlauf der Inobhutnahme ist dann zusammen mit allen Beteiligten zu klären, wie eine Gefährdung abgewendet werden kann, beispielsweise durch Hilfen des Jugendamts. Sollten Eltern der Inobhutnahme widersprechen, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten, um die Situation klären zu lassen

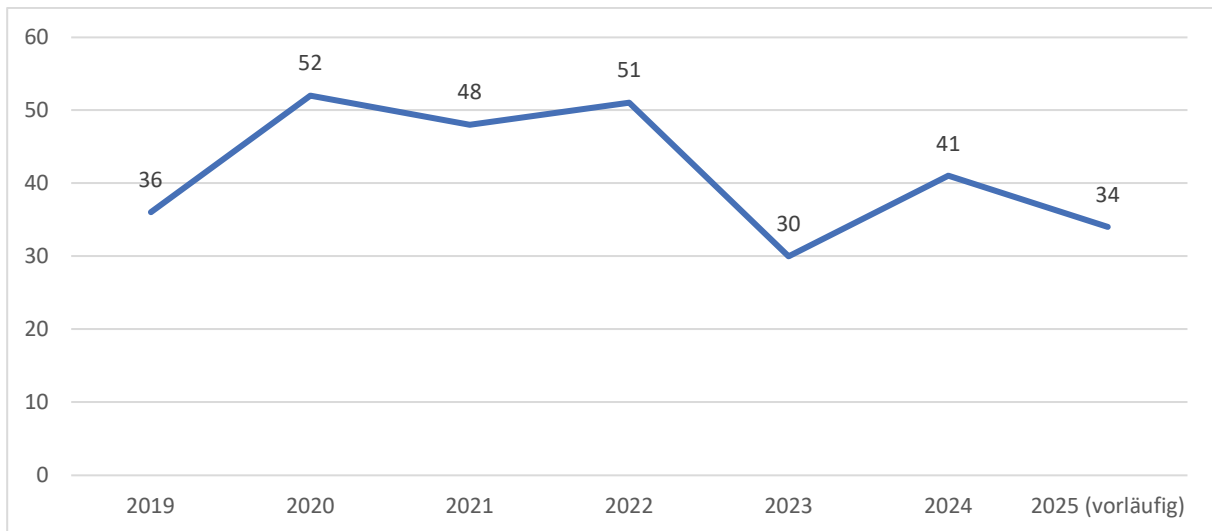


Abbildung 22: Begonnene Inobhutnahmen pro Jahr

Die Zahl der Inobhutnahmen ist in den letzten drei Jahren gesunken, aber nach wie vor stark schwankend. Zuvor kam es in den „Corona“-Jahren zu einem stärkeren Anstieg. Vermutlich spiegeln sich hier die durch die Pandemie und *Pandemie*-Gegenmaßnahmen ausgelösten innerfamiliären Stressfaktoren wider. Allerdings ist bei den Auswertungen nicht eindeutig ersichtlich, ob und welche Kausalität zwischen den Fallzahlen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie besteht. Die Inobhutnahme ist die „Ultima Ratio“ und wird nur als letztes zur Verfügung stehendes Mittel angewendet, um eine akute Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen abzuwenden. Durchschnittlich sind es knapp 3 Inobhutnahmen im Monat, die der Allgemeine Soziale Dienst durchführt.

9 Kostenentwicklung Hilfen zur Erziehung in Konstanz

Grundsätzlich besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Entscheidungen über die Art der Hilfe – ambulant, teilstationär, stationär – dürfen nur nach dem erzieherischen Bedarf und nicht nach Kostengesichtspunkten getroffen werden. Die Entscheidung über den erzieherischen Bedarf und die geeignete Hilfeart wird auf der Basis fachlicher, sozialpädagogischer Aspekte getroffen.

9.1 Kostenentwicklung über alle Hilfen

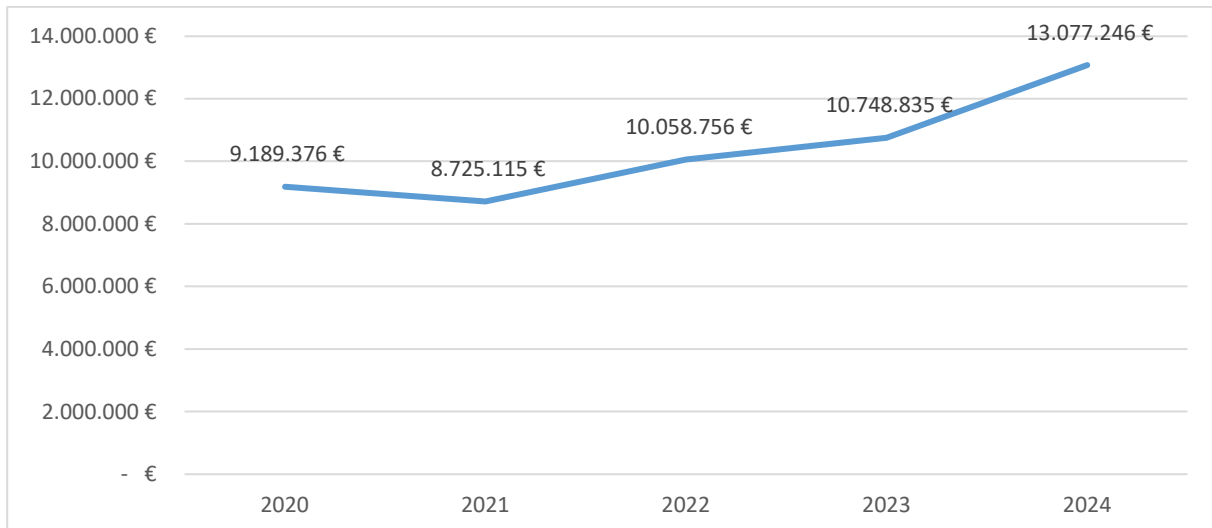


Abbildung 23: Gesamtausgaben Stadt Konstanz für Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 29-35, 35a, 41 SGB VIII)

Die Grafik zeigt die Gesamtausgaben in Euro der Stadt Konstanz im Zeitraum von 2020 bis 2024, bezogen auf spezifische gesetzliche Regelungen (HzE §§ 27, 29-35, 35a, 41 SGB VIII).

Im Jahr 2020 und zu Beginn 2021 bleiben die Ausgaben relativ konstant bei rund 8 Millionen Euro. Hier spiegelt sich eventuell ein „Corona-Effekt“ wider, der den Zugang zu Hilfeempfängern und somit zu Hilfeleistungen erschwert hat. Ab 2022 steigt mit dem Ende der Pandemie die Ausgabenkurve leicht an. Der Betrag bewegt sich in Richtung 9 Millionen Euro.

Ab dem Jahr 2023 ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu erkennen. Die Ausgaben steigen auf mehr als 10 Millionen Euro und erreichen bis 2024 einen deutlich höheren Wert von etwa 12 Millionen Euro. Verantwortlich hierfür sind vermutlich Nachholeffekte aus den vorangegangenen Jahren, Tarifsteigerungen und neue gesetzliche Anforderungen, vor allem im Bereich der Teilhabe und Inklusion von Kindern und Jugendlichen.

Der steigende Trend setzt sich auch im Jahr 2024 fort.

9.2 Kosten der Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung (HzE) haben sich in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Diese Entwicklung entspricht dem

bundesweiten Trend, der durch steigende Fallzahlen, komplexere Unterstützungsbedarfe und wachsende Personal- und Sachkosten geprägt ist.

Für die kommunale Ebene bedeutet dies, dass die Hilfen zur Erziehung weiterhin einen dynamischen Ausgabenbereich im Jugendhilfehaushalt darstellen. Gleichzeitig bleibt die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Angebote zentral, um Kindern, Jugendlichen und Familien wirksam zu helfen und langfristig Folgekosten zu vermeiden. Die Entwicklung unterstreicht aber auch die Bedeutung präventiver Maßnahmen, früher Beratung und niedrigschwelliger Unterstützungsangebote, um den Bedarf an kostenintensiven Hilfen zu reduzieren und die kommunalen Haushalte nachhaltig zu entlasten.

9.3 Kosten im interkommunalen Vergleich aller Hilfen

Die untenstehende Grafik stellt die Kosten pro Jugendeinwohner für sämtliche Leistungen der Jugendhilfe in den Jahren 2020 bis 2024 dar. Dargestellt sind Vergleichswerte für Baden-Württemberg insgesamt, die Stadtkreise, die Landkreise sowie die Stadt Konstanz.

In Baden-Württemberg stiegen die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung seit 2020 um ca. 28%. Das Stadtjugendamt liegt mit einer Steigerung von 42 % im gleichen Zeitraum hier über der Baden-Württembergischen Steigerungsrate. Allerdings verläuft die Kostenentwicklung anders als im Durchschnitt des Landes und der Stadt- und Landkreise nicht linear, sondern ist deutlichen Schwankungen unterworfen.

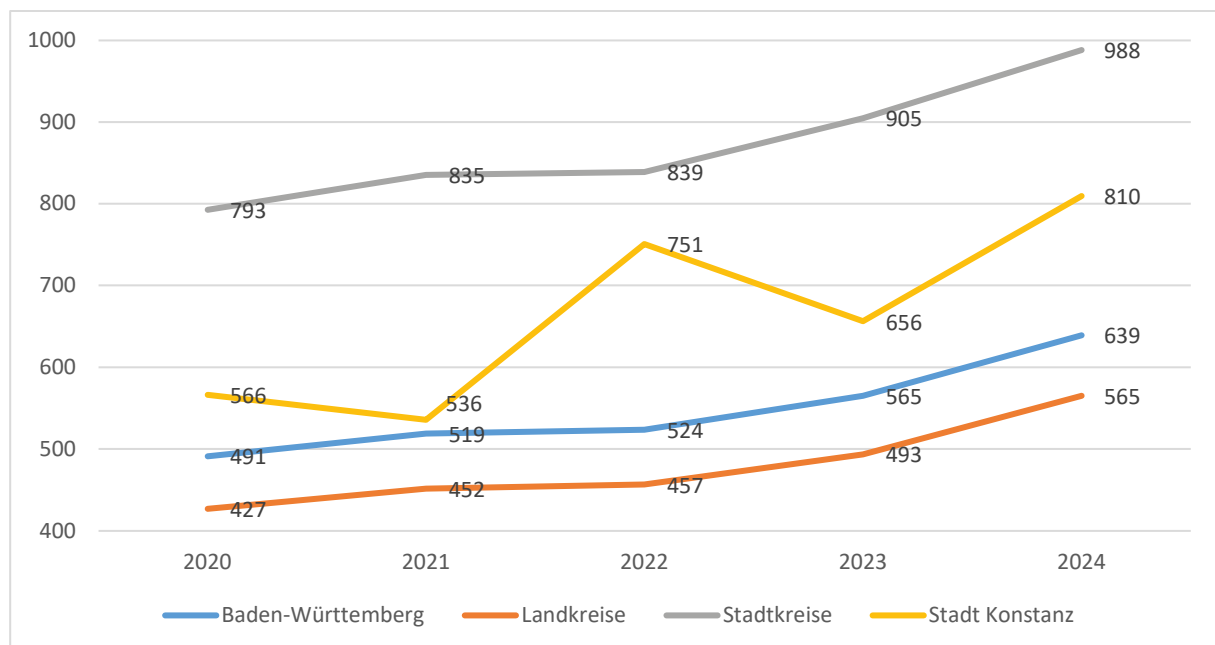


Abbildung 24: Kosten pro Jugendeinwohner in Euro alle Hilfen 2020 - 2024

In den Landkreisen liegen die Kosten pro Jugendeinwohner unter dem Landesdurchschnitt. In den Stadtkreisen liegen die Kosten deutlich über dem Landesdurchschnitt. Stadtkreise haben oft höhere soziale Belastungen, dichtere Bevölkerung und mehr Fälle, die intensive Hilfen benötigen. Die Stadt Konstanz liegt

über dem Landesdurchschnitt, aber deutlich unter den Durchschnittswerten der Stadtkreise. Konstanz ordnet sich also zwischen den meist deutlich größeren Stadtkreisen und den meist ländlich strukturierten Landkreisen ein. Dies erscheint plausibel.

9.4 Ausgaben im nichtstationären Bereich

Dieses Schaubild zeigt die Vergleichswerte der Kosten pro Jugendeinwohner für Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27 ff im nichtstationären Bereich in Baden-Württemberg insgesamt, die Stadtkreise, die Landkreise sowie die Stadt Konstanz.

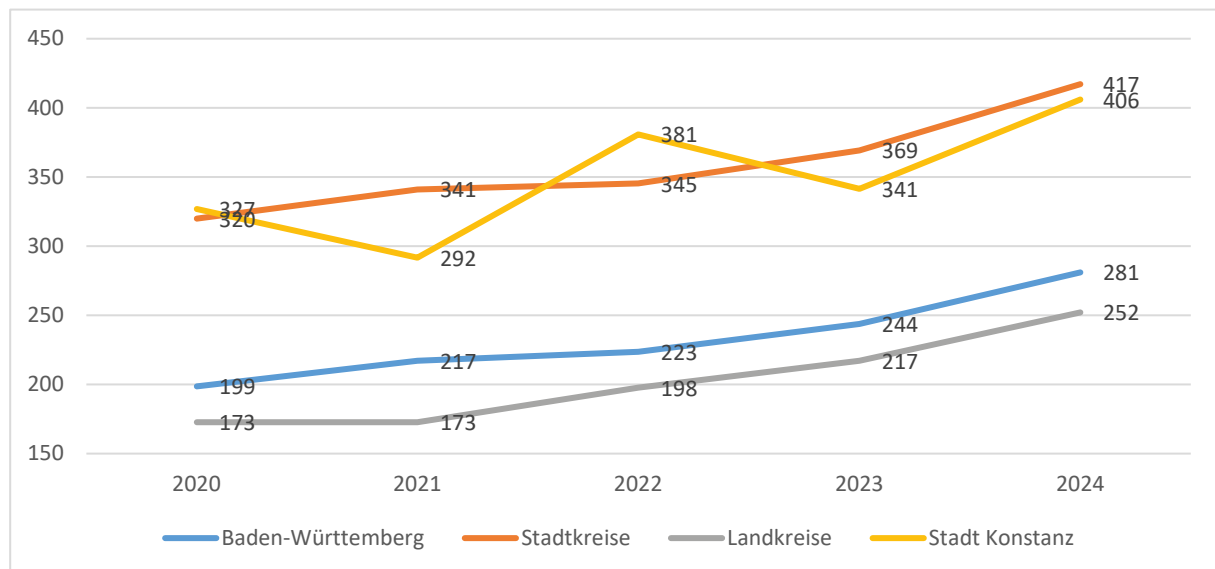


Abbildung 25: Kosten pro Jugendeinwohner in Euro nichtstationär § 27 Abs. 2 und 3; §§ 29 - 32, 35a und 41, 2020 - 2024

Stadtkreise haben auch im nichtstationären Bereich deutlich höhere Pro-Kopf-Kosten als Landkreise. Landkreise liegen klar unter dem Landesdurchschnitt, was den Gesamt-Baden-Württemberg-Wert nach unten zieht.

Die Stadt Konstanz liegt hier deutlich über dem Landesdurchschnitt und fast auf dem Niveau der Stadtkreise insgesamt. Hier spiegelt sich die Ausrichtung der Hilfen in Konstanz auf den ambulanten Bereich wider. Vor allem das vergleichsweise hohe Fallaufkommen im Bereich der Sozialpädagogischen Tagesgruppen ist hier ausschlaggebend.

9.5 Kosten im stationären Bereich

Abschließend werden noch die Kosten pro Jugendeinwohner für stationäre Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII, ebenfalls in den Jahren 2020 bis 2024 dargestellt, wiederum für Baden-Württemberg insgesamt, die Stadtkreise, die Landkreise sowie die Stadt Konstanz.

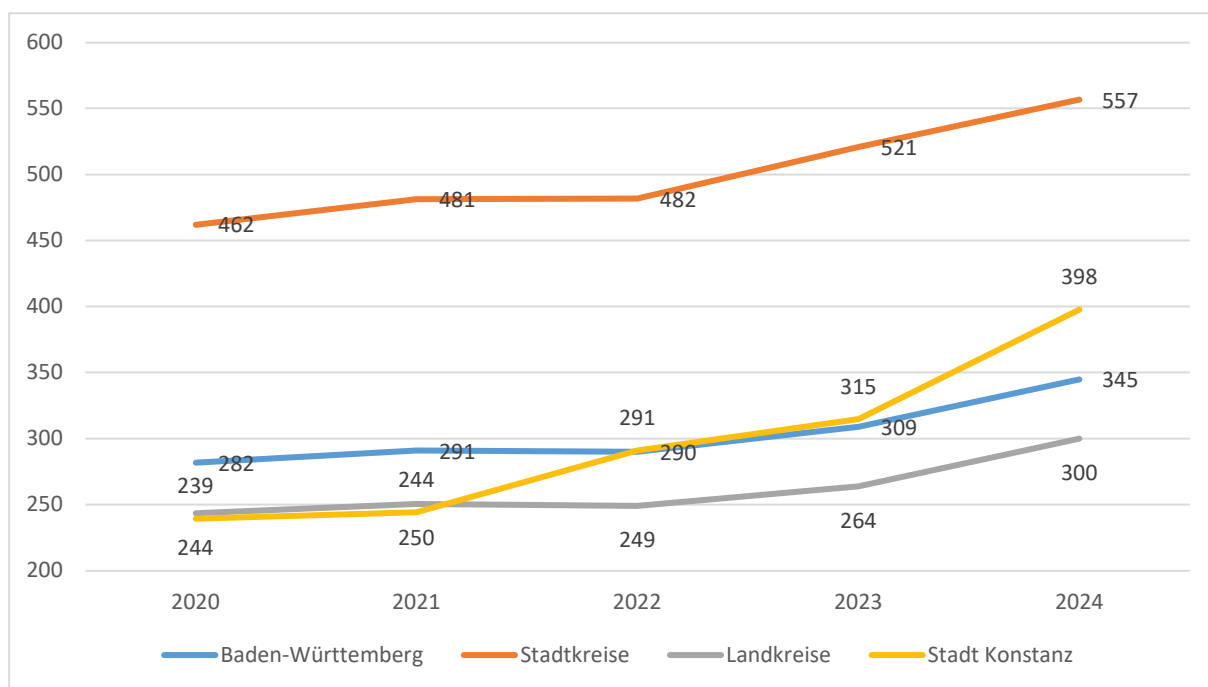


Abbildung 26: Kosten pro Jugendeinwohner in Euro stationär §§ 33, 34, 35a und 41, 2020 - 2024

Die Stadt Konstanz liegt mit Kosten von knapp 400 Euro pro Jugendeinwohner über dem Landesdurchschnitt und deutlich über dem Durchschnitt der Landkreise, jedoch auch unter dem Durchschnitt der Stadtkreise. Damit nimmt Konstanz im Bereich der stationären Jugendhilfe eine mittlere Position zwischen Land- und Stadtkreisen ein.

Im Vergleich zum nichtstationären Bereich fällt auf, dass die Kostenunterschiede im stationären Bereich insbesondere zwischen Stadt- und Landkreisen höher ausfallen. Dies unterstreicht die hohe finanzielle Bedeutung stationärer Hilfen und deren stärkere Konzentration in urbanen Räumen. Konstanz ordnet sich auch hier zwischen den Land- und den Stadtkreisen ein.

10 Schlussbetrachtung

Der vorliegende Bericht zeigt, dass sich die Hilfen zur Erziehung in der Stadt Konstanz in einem dynamischen und zugleich anspruchsvollen Umfeld bewegen. Gesellschaftliche Veränderungen, demografische Entwicklungen, steigende psychosoziale Belastungen von Familien sowie gesetzliche Neuerungen – insbesondere im Bereich der Inklusion und Eingliederungshilfe – prägen die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes nachhaltig. Hinzu kommen fiskalische Herausforderungen, die den Handlungsspielraum der öffentlichen Jugendhilfe zunehmend unter Druck setzen.

Die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass bestimmte Lebenslagen – etwa SGB-II-Bezug oder das Aufwachsen in Ein-Eltern-Familien – statistisch mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen verbunden sind. Gleichzeitig macht der Bericht deutlich, dass hinter jeder Zahl individuelle Lebensgeschichten stehen und pauschale Bewertungen weder fachlich zulässig noch angemessen sind.

In der Ausgestaltung der Helfelandschaft wird der „Konstanzer Weg“ klar erkennbar: Ambulant vor stationär, Prävention vor Eskalation und Inklusion vor Exklusion. Der hohe Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen – insbesondere Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften sowie Tagesgruppen – spiegelt die fachliche Grundhaltung wider, frühzeitig, niedrigschwellig und lebensweltorientiert zu unterstützen. Ziel ist es, stationäre Unterbringungen möglichst zu vermeiden und Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Umfeld zu stabilisieren. Im interkommunalen Vergleich bewegt sich Konstanz dabei überwiegend im Mittelfeld, weist jedoch im ambulanten Bereich eine überdurchschnittliche Ausprägung auf, was der strategischen Schwerpunktsetzung entspricht.

Gleichzeitig zeigt sich eine deutliche Zunahme der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, insbesondere im Bereich der Schulbegleitungen und therapeutischen Unterstützungen. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen und stellt sowohl fachlich als auch finanziell eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre dar – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der geplanten gesetzlichen Änderungen im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Die Kostenentwicklung unterstreicht die wachsende Dynamik im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Nach einer Phase relativer Stabilität während der Corona-Jahre ist seit 2022 ein deutlicher Ausgabenanstieg zu verzeichnen. Konstanz liegt bei den Pro-Kopf-Kosten zwischen Land- und Stadtkreisen, was angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen plausibel erscheint. Die überdurchschnittlichen Aufwendungen im nichtstationären Bereich spiegeln die fachliche Ausrichtung wider und können zugleich als Investition in Prävention und frühzeitige Stabilisierung verstanden werden.

Insgesamt bestätigt der Bericht, dass die Stadt Konstanz ihre Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich verantwortungsvoll und mit klarer strategischer Ausrichtung wahrnimmt. Die Nähe zu den Familien, die

lebensweltorientierte Arbeitsweise und die enge Kooperation mit freien Trägern, Schulen und weiteren Partnern bilden hierfür eine tragfähige Grundlage.

Angesichts steigender Bedarfe, wachsender Komplexität von Problemlagen und angespannter Haushaltslagen bleibt es jedoch eine zentrale Zukunftsaufgabe, die Balance zwischen fachlicher Qualität, gesetzlichem Anspruch und finanzieller Tragfähigkeit zu sichern. Prävention, frühzeitige Unterstützung und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Hilfesysteme werden dabei entscheidend sein, um auch künftig wirksame Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in Konstanz zu gewährleisten.

